Die
Regiments-Verfassung
der freien Reichsstadt Speier,

in ihrer geschichtlichen Entwickelung urkundlich geschildert

von

Georg Rau,
Professor der Philosophie und Geschichte am k. Lyceum in Speier.

I. Abtheilung.
Von den frühesten Zeiten bis zur Einführung des Zunftregiments im J. 1349.

Speier.
Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

1844.

Wie die gewaltsame Zerstörung am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die äußere Gestalt der altehrwürdigen Reichsstadt Speier völlig veränderte, so haben die Ereignisse am Ausgange des darauf folgenden die innern bürgerlich gesellschaftlichen Zustände derselben durchaus umgewandelt und zwar in solchem Maaße, daß unter den jetzt lebenden Einwohnern höchstens diejenigen noch sich eine anschauliche Vorstellung davon zu bilden im Stande sind, welche bis in die hohen Lebensjahre aus früher Jugendzeit ein frisches und treues Gedächtniß bewahrt haben; während die jüngere Generation kaum in einem einzigen der jetzt geltenden Verhältnisse einen Anhaltspunkt hat, von dem aus sie sich lebendig vergegenwärtigen könnte, wie ihre Väter im öffentlich bürgerlichen Leben sich bewegten. Und doch waren die Formen dieses Lebens, wenn auch in den letzten Jahren ihres Bestehens vor Alter steif und schwerfällig, die Resultate einer einst jugendlich kräftigen Regsamkeit, einer männlich verständigen Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse und Forderungen der Umstände; es waren diejenigen Formen, unter denen Speier einst blühend, reich und mächtig neben den Fürsten und Herren, die den Ufern des Rheinstroms entlang saßen, und neben ihren Schwestern, den andern freien Städten des Reiches, nicht als die geringste dastand. Eine geschichtliche Entwickelung nun dieser Formen, insbesondere so weit sie sich auf die reichsstädtische Regiments-Verfassung beziehen, in gedrängter Uebersicht nach ihren wesentlichen Momenten zu geben, ist die Absicht der folgenden Blätter.

Als Quellen haben wir hiebei benützt:

1. Im großherzogl. badischen Landesarchiv den von Löbel sogenannten **Codex minor** (s. Abhandlungen der pfälzischen Akademie **VI. p. 383**). Er ist bezeichnet als **Antiquissimus Liber Privilegiorum**, beginnt mit solchen aus der Mitte des 7ten Jahrhunderts und endigt mit dem J. 1282, um welche Zeit er der Handschrift nach geschrieben seyn muß. Außer diesem haben wir noch benützt zwei Privilegien-Sammlungen aus dem 15ten Jahrhundert (**Liber Privilegiorum I. u. II.** bezeichnet), sodann einen **Liber Contractuum sub Rabano Ep. Spiren.** gleichfalls aus dem 15ten Jahrhundert, die **Signatura Gerhardi Ep.**

und die Registratura Adolphi Ep., Sammlungen von Verordnungen und Privilegien, wahrscheinlich auf Veranlassung jener Bischöfe veranstaltet, aber letztere beide nur in ganz neuer Abschrift vorhanden.

2. Original-Urkunden und Acten im hiesigen k. Kreisarchiv, so wie besonders im städtischen; ferner im letztern den Liber Privilegiorum auf Pergament geschrieben aus dem 14ten Jahrhundert; er enthält eine Sammlung Apographen aller kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, außerdem noch Verträge mit den Bischöfen und Gerichtsordnungen, unter andern eine vom Jahre 1289. Ich bezeichne ihn Cod. A. Die übrigen Codices und Acten sind mit der Zahl bezeichnet, unter welcher sie im Register des wohlgeordneten städt. Archivs eingereiht sind. (Cod. 6. ist der von Prof. Zeuß in seiner topogr. Schilderung der fr. R. Speier als Cod. C. angeführte).

3. Die alte Pergamenthandschrift des hies. Georgenspitals. Wir bezeichnen sie mit Prof. Zeuß, der zuerst in der eben angeführten Schrift auf sie aufmerksam gemacht hat, als Cod. B.

Als Hilfsmittel diente uns Lehmann, Chronica der freien Reichsstadt Speier (in der letzten von Melchior Fuchs besorgten Ausgabe v. 1711). Er ist von Werth, da ihm manches zu Gebote stand, was jetzt in Originalibus abhanden gekommen ist. Dieß zu geben, ist aber auch sein Hauptverdienst, im Uebrigen ist er sehr unzuverlässig. Man lese nur seine Schilderung der Hausgenossenverhältnisse, worüber er viel Urkundliches gehabt haben muß, was jetzt nicht mehr vorhanden ist, (z. B. über die Ereignisse von 1304). Wie unbestimmt und mangelhaft ist hier Alles gegeben! Freilich um die Zeit als Lehmann schrieb, lag die Stadt gerade in einem Prozeß mit den Münzern, dem Reste der alten Hausgenossen. — Für die bischöflichen Verhältnisse habe ich besonders benützt Simonis, Historische Beschreibung aller Bischöfe zu Speier. Freiburg. 1608. Johannes von Mutterstadt und Eysengrein (Bauer), über welche man das Nähere in den oben angeführten Abhandlungen von Löbel und Zeuß finden kann.

Mit Vergnügen ergreifen wir noch diese Gelegenheit, öffentlich unsern Dank für die Gefälligkeit auszusprechen, mit welcher uns die mit der Leitung der benützten Archive Beauftragten entgegenkamen. Insbesondere fühlen wir uns Herrn Archivdirector Dr. Mone in Karlsruhe und Herrn Bürgermeister Claus in Speier zum Danke verpflichtet. Durch des Letztern Güte wurde mir verstattet von der Original-Urkunde der Münzerprivilegien, die mit den Kaiser-Urkunden unter besonderer Verwahrung steht, eine Abschrift zu nehmen. Wir hoffen aber gerade durch die Mittheilung dieses Documentes den Freunden der rheinischen Städtegeschichte nicht unwillkommen zu seyn.

I.

Speier unter den fränkischen Königen.

Speier, die Stadt der Nemeter zur Zeit der Römer, muß entweder die Stürme der Völkerwanderung, wenn auch mit schwerem Verluste, überdauert haben; oder, wenn es völliger Zerstörung unterlag, so ist sehr frühe an der Stelle der römischen Stadt eine neue Ansiedelung entstanden, die sich nach wenigen Menschenaltern schon zum bedeutendsten Orte des umliegenden Gaues wieder erhoben hatte. Es erscheint nämlich bereits im Anfang des 7ten Jahrhunderts als Sitz eines Bischofs *). Für Bischofssitze waren aber nach kirchlichen Satzungen nur die angesehensten Orte eines Sprengels geeignet **), daher wol schon während des sechsten Jahrhunderts Speier wieder einen Aufschwung nahm, der es zur Aufnahme eines bischöflichen Stuhles vor allen umliegenden Ortschaften befähigte.

Gewiß war auch für den ferneren Wachsthum der Stadt gerade dieser Umstand, neben ihrer für den Handel günstigen Lage, sehr förderlich, zumal da die fränkischen Könige jener Zeit nichts unterließen, das Bisthum reich und mächtig zu machen. Der merovingische König Sigbert III. überließ der Speierer Kirche den vollen, innerhalb des Speiergaues eingehenden Zehenten des Fiscus um 630 ***). Die Grundbesitzungen und Leute derselben Kirche freiete K. Childerich von allen fiscalischen Steuern und andern öffentlichen Leistungen 665. (Das Privil. siehe bei Löbel l. c. p. 181) †). Wie sehr überhaupt die Kirche

---

*) Dagobert I., welcher 638 starb, begabte das Bisthum Speier bereits mit Gütern; „so muß nothwendig das Bisthum unter ihm schon errichtet gewesen seyn..... Man wagt daher wohl schwerlich zu viel, wenn man die erste Entstehung des Bisthums in die Zeit des fränkischen Königs Chlotar II., welcher Dagobert I. Vater gewesen und vom J. 584 bis 628 an der Regierung gestanden ist, versetzt.“ Loebel, von dem Ursprunge des Bisthums Speier und dessen ersten VII Bischöfen. Abhandlungen der Academ. Theod. Palatin. Tom. VII. p. 145 seq.

**) Das Sardische Concilium gebot es ausdrücklich und P. Leo I. wiederholte das Gebot in der Mitte des 5ten Jahrhdts. Gratian. distinct. 80. Canon *illud* IV. Loebel l. c. p. 163.

***) „de omnes fructus terre infra pago Spirense ... quantum ad fiscos nostros pertinetur ... ad ecclesiam Nemetense ... decimus caput debeatur offerre.“ Append. diplom. ad Lameji descript. pagi Spiren. Acta Ac. Th. P. III. p. 261.

†) Die hierher gehörige Stelle heißt: ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue (Epi.) ubicunque habere dinoscitur *freda* (was dem König für den gebrochenen Frieden an Strafgeld gezahlt werden mußte. S. Grimm, R. A. p. 656) nec *stopha* (wahrscheinlich eine jährliche Abgabe an den König, vielleicht dieselbe wie ostarstuopha) nec *herebanno* (Buße für unterlassene Heeresfolge) recipere nec requirere presumat. Löbel las scopha. In cod. minor, woraus das Privil. abgedruckt ist, steht aber, wie ich mich bei der Vergleichung selbst überzeugte, stopha. Auch anderwärts, z. B. in der Carta liutfridi ducis de pago alisacinse: „ut neque nos neque iuniores nostri neque *freta* neque *stuafa* neque *haribanno* nullumquam ... requiramus. cf. Traditt. Wizzeburg. ed. C. Zeuss p. 20.

auch von andern Großen und Reichen des Landes durch Schenkungen an Grundbesitz bereichert wurde, lehrt jeder Blick in die Urkunden, die uns noch aus jenen Zeiten übrig geblieben sind.

Unter den karolingischen Königen wird Speier zuerst urkundlich als Stadt, civitas, erwähnt 768 (B. Episcop. Nemeti quae *civitas* nunc Spira vocatur. Hartzheim, Concil. Germ. I. p. 124), 777, Spirea *civitas* (Cod. Lauresh I. p. 18) freilich nur im Sinne jener Zeit, wo civitas nichts anderes als einen bevestigten größern Ort bedeutet, keineswegs aber etwa schon eine durch eine eigenthümliche Verfassung von den übrigen Bewohnern des Gaues getrennte Gemeinde. Zu Karl des Großen Zeit befand sich bereits auch eine königliche Pfalz in Speier und Karl selbst wie seine Nachfolger mögen wol nicht selten daselbst ihr Hoflager aufgeschlagen haben *). Daß in dieser Zeit auch schon eine Münz- und Zollstätte in Speier war, ist sehr wahrscheinlich.

Als wohlbevestigter, schützender Ort, als Sitz eines reichen Kirchenfürsten mit seinem Klerus, in seinen Mauern eine königliche Pfalz einschließend, in welcher oft der Hof, von vielen Beamten, Ministerialen und reisigen Dienstleuten begleitet, verweilte und dann von allen Seiten ein Zusammenströmen solcher veranlaßte, die Recht vom Könige und Unterhalt an seinem Hofe suchten, muß Speier in der merowingischen und karolingischen Zeit schon eine volkreiche angesehene Stadt gewesen seyn, belebt durch Handel und Gewerbe, für deren Vorhandenseyn gleichfalls alle bisher berührten Umstände sprechen **). Ueber die innere Verfassung in jener Zeit läßt sich freilich nur wenig noch angeben. Folgendes mag, als aus den allgemeinen Zuständen hervorgehend, die wesentlichsten Züge enthalten ***).

Die gesamte Einwohnerschaft (habitatores, incolae) bestand aus Freien und Unfreien. Zu den letztern muß man nach den verschiedenen Abstufungen ihrer Unfreiheit, von der Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen oder bestimmten Abgaben vom Eigenthum an (Hörige) bis zur strengsten Leibeigenschaft herab, die homines ecclesiae, Leute der Kirche, so wie die zur königl. Pfalz in gleicher Weise Verpflichteten, und die Leute der vornehmen Freien rechnen †). In Steuerpflichtigkeit an den Fiskus gebunden, für sich aber persönlich frei, mögen die in der Stadt befindlichen Handels- und Gewerbsleute gelebt haben. Sie bildeten ohne Zweifel den Hauptbestandtheil der Einwohner und sind auch als die zu betrachten, welche sich entweder als Ueberbleibsel der alten Einwohner erhielten, oder als die ersten Ansiedler wieder zusammenfanden und gegen eine solche Abgabenpflichtigkeit den Schutz der neuen Herren gewannen. Neben allen diesen waren übrigens gewiß auch ganz freie Einwohner vorhanden. Später deutlich heraustretende Verhältnisse bestätigen beinahe durchgängig die gegebene Schilderung, worauf wir am gehörigen Orte aufmerksam machen werden.

---

*) Palatium Nemetense erwähnt 788. Lehm. L. III. c. 33. Uebrigens hielt sich Karl der Gr. bereits 777 in Sp. auf (cf. Cod. Lauresh. l. c.) Nach Eginhard hat Karl nur zu Aachen, Nimwegen und Ingelnheim solche Pfalzen erbaut. Demnach wäre die Speierer älter als diese.

**) In den Orten, wo königliche Pfalzen sich befanden, sollten nach dem Capitulare de villis sich immer zugleich auch tüchtige geschickte Handwerker befinden. Es heißt c. 45: ut unusquisque judex (der k. Beamte daselbst) in suo ministorio bonos habeat artifices. Pertz Mon. H. G. Legg. I. p. 184.

***) cf. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. §§. 25. 74. 86. 172. rc. rc., so wie dessen Abhandlung über den Ursprung der Städtischen Verfassung in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2, S. 165 rc. und v. Maurer: Ueber die Bayer. Städte und ihre Verfassung rc. rc. 1829.

†) In einer Urkunde v. 946 schenkt Conradus dux et comes an die Kirche „cuncta mancipia quae inibi (in Speier) habebam cum procreationibus eorum.

Alle Einwohner standen bis um die Zeit der spätern Karolinger unter der Jurisdiction des Grafen oder obersten königlichen Gerichtsbeamten des Gaues und seiner Unterrichter (comes. judex), soweit nämlich unter Freien selbst oder Freien und Unfreien gerichtliche Einschreitung erfordert wurde. Die letztern wurden aber vor Gericht vertreten durch den Herrn, dem sie hörig waren. Ihre Streitigkeiten unter sich, so wie Vergehungen gegen ihren Herrn richtete dieser selbst. Die Leute der Kirche standen demnach, so weit sie dieß waren, unter der Jurisdiction des Bischofs, oder, da derselbe sich nicht unmittelbar mit weltlichem Gericht befassen konnte, seines Vogts (Eichhorn D. St. u. R.-Gesch. §. 83. 88). Ein gleiches Verhältniß fand auch bei den übrigen unfreien, schutzhörigen Einwohnern Speiers statt.

Diese Gerichtsbarkeit über die eigenen Leute war für den Bischof der Anfangspunkt zur Gewinnung der vollen Herrschaft über die ganze Einwohnerschaft. Schon die Karolinger nämlich erweiterten die Immunität der Bischöfe zur eigentlichen Grafengerichtsbarkeit innerhalb des Besitzes der Kirche. Demgemäß mußten auch persönlich freie Inhaber kirchlichen Grundbesitzes dem Gerichte des bischöflichen Vogtes in allen Fällen sich stellen, wo sie sonst noch das Recht gehabt hatten, das Gericht der freien Männer der gesammten Gaugenossenschaft, das Grafengericht in Anspruch zu nehmen *).

Noch weiter gingen die spätern sächsischen Könige, deren den Kirchenfürsten so ausnehmend günstige Gesinnung auch der Bischof von Speier erfuhr. Bevor wir indeß das unter denselben eintretende, für die Geschichte Speiers so wichtige Ereigniß näher erwägen, muß noch die Schenkung eines der fürstlichen Großen aus der sächsischen Kaiserzeit erläutert werden, durch welche der Einfluß der bischöflichen Gewalt in die Angelegenheiten und Verhältnisse sämmtlicher Einwohner von Speier nicht wenig gehoben wurde. Im Jahre 946 übergab **) Conrad, Herzog und Graf (Conrad, Schwiegersohn Otto I. der 955 in der Schlacht auf dem Lechfelde blieb,) an den Bischof Reginbald außer allen seinen Leibeigenen nebst deren Familie, welche er in Speier hatte, das ganze Münzrecht, die Hälfte des Zolls (die andere Hälfte, sagt die Urkunde, besaß der Bischof von jeher), die Abgaben welche fremde Kaufleute erlegen mußten für Wein, Salz, Pech, den sogenannten Pflichtpfennig (flihtisenninc, wahrscheinlich eine Art census, der außerdem auch noch von den fremden Handelsleuten nach Verhältniß ihres Vermögens (pro re) erhoben wurde), das

*) Nihil regiae potestatis aut Comes vel judex retineat sed totum ad manus Episcopi ejusque Advocati respiciat, heißt es in einer solchen Immunitäts-Erweiterung für den Bischof von Worms vom J. 888. v. Schannat Historia Episcop. Wormat. Cod. Diplom. p. 8. Nro. 8.

**) Die hierher gehörige Stelle der Urkunde lautet vollständig so: tradidi manu potestativa ad altare Ste. Marie .. quod in urbe, que vocatur Spira vel Nemeta, .. constructum est, .. quicquid hereditatis et predii ex parentum meorum traditione in eadem civitate habebam. .... Inprimis enim tribui cuncta *mancipia*, quae inibi cum eorum procreationibus habebam, ... ad hec etiam *monetam*, que tota mee succubuit proprietati, addideram, *medietatem thelonei*, nam altera pars semper erat illius loci pontificum. Sed etiam ... *salis denarium*, quem vulgus vocat Salzfenninc, ac *picis denarium* qui aliter dicitur Steinfenninc atque *pro re den.* hoc est Flihtifenninc, ast namque *vini denarium*, qui Teutonica locutione Amfenninc, que tamen non ex habitatoribus illius civitatis, sed ab extraneis, et de alia patria venientibus diligenter sunt acquirenda. ... atque omnem potestatem intra civitatem et extra, que parentibus meis cum rebus prefatis, ex regali traditione et donatione, atque michi usque ad hoc tempus in proprietatem hereditatis succubuit .... venerabili *Reginbaldo* episcopo .... cum jure hereditario donavi, hoc est fures comprehendere ac tenere et quicquid furtive rapuerint et apud eos inventum, hoc totum fit ad episcopi dominationem sub ejus ministerialibus viris inferendum, ut quicquid negotiatores, qui aliunde ex diversis locis fluctivagando advenerint, navesque suas cum vinifero pondere vel aliqua causa onerare voluerint, aut incole civitatis lucrandi causa similiter exire temptaverint, a nullo alio licentia est acquirenda nisi a solo pontifice illiusque ministris. Pagi Spiren. Descriptio. Acta Ac. Theod. Pal. III. p. 265 sq.

Recht, Diebe zu fahnden und über das gestohlene Gut zu verfügen, so wie über diejenigen, welche, gleichviel ob Fremde oder Einwohner, mit Umgehung der Zollstätte Wein u. dgl. ein- oder ausführen wollten *).

Durch diese Schenkung kamen nicht nur zwei wichtige Regalien, Münze und Zoll, ganz in die Hände des Bischofs, sondern auch noch ein Theil der Polizei- und Richtergewalt in der Stadt selbst und ihrer Umgebung; ja man kann fast sagen, daß der ganze Handel nunmehr von der Willkür des Bischofs abhing. Man sieht auch aus der Urkunde, daß derselbe bereits seine ministeriales in der Stadt hatte, denen die Handhabung dieser Rechte zustehen sollte **). Die Handlung der Uebergabe selbst fand öffentlich statt in Gegenwart des Bischofs von Worms Richgowo, des Clerus und des gesamten Volkes (coram predicto presule et clero et toto populo). Unter dem letztern sind nun doch gewiß nur die freien Bewohner der Stadt zu verstehen, deren Anwesenheit, gleichwie die des Clerus, dem Acte eine besondere Feierlichkeit verlieh. Waren sie ja doch alle dabei wesentlich betheiligt, indem eine Gewalt weltlicher Art, die gerade in ihr geschäftliches Leben am meisten eingriff, auf ihren kirchlichen Oberhirten überging. Die namentlich aufgeführten weltlichen Zeugen Adelbrath, Ceizzolf rc. können eben so gut angesehene freie Männer aus der Gemeinde gewesen seyn, als Vasallen des Herzogs. Sie sind nicht näher bezeichnet.

Kaum dauerte es noch zwei Jahrzehnte, so erhielt der Bischof die volle Herrschaft über die Stadt. Wenn nämlich Uebergabe von weltlicher Gerichtsbarkeit über Freie an geistliche Obern unter den Karolingern auf einzelne Fälle beschränkt war, so wurde es unter den deutschen Königen sächsischen Stammes politischer Grundsatz, die geistlichen Fürsten an weltlicher Herrschergerechtigkeit den Laienfürsten möglichst gleich zu stellen. Daher unter den Ottonen das so häufige Verleihen der vollen Richtergewalt an die Bischöfe innerhalb der Städte, in welchen sie ihren Sitz hatten. (cf. Eichhorn D. St. u. R.-Gesch. II. §. 222). Dem Bischof Otger von Speier wurde dieß bereits 969 durch Otto I. zu Theil. In der hierüber ausgefertigten Urkunde (cf. Beilage 1) heißt es ausdrücklich, der Kaiser habe, um den Bitten des Bischofs zu willfahren, befohlen, daß fortan kein Graf, noch irgend ein anderer Richter oder sonst Jemand, in Speier öffentlich zu Gericht zu sitzen sich herausnehme, als allein der Vogt der Kirche; zugleich wird ausgedehnter noch die Immunität aller bischöflichen Besitzungen bestätigt ***). Otto's I. Enkel, Otto III. bestätigte nicht nur 989 dem Bischof Rupert die Schenkung seines Ahnherrn, sondern führte noch ausdrücklich an, daß der Fiskus nie Ansprüche machen dürfe wegen des Zolles und der Münze; sodann, daß die Gerichtsbarkeit des Bischofs innerhalb seines Besitzes sich erstrecke über Freigeborne wie über eigene Leute (tam ingenuos quam servos) †).

So war nun der Bischof im Auftrage des Kaisers, wie das Privilegium Otto's III. sich ausdrückt, (ex jussione et concessione nostra) in ganz Speier oberster Gerichtsherr; er war ohne Zweifel der reichste Grundbesitzer daselbst; von den Haupt-Nahrungszweigen der Stadt flossen ihm die Abgaben zu; er besaß die einträglichsten Regalien als Eigenthum: man wird es daher nicht auffallend finden, wenn man ihm im Verlaufe des nächsten Jahrhunderts als Herrn fast über die ganze städtische Gemeinde im vollsten Sinne jener Zeiten begegnet.

*) So verstehe ich wenigstens den etwas dunkeln Ausdruck: qui aliunde ex diversis locis *fluctivagando advenerint*, ... aut incole civitatis *lucrandi gratia similiter exire* templaverint.

**) Um 960 wird ein Advocatus ecclesiae, Ruothardus, genannt, durch den ein Gütertausch vollzogen wird zwischen Bischof Gottfried von Speier und Rudolf, einem vir nobilis. v. Act. A. Theod. Pal. III. p. 268.

***) Simonis kennt diese Urkunde, denn er gibt das Datum und den Ort der Ausfertigung ganz richtig an. Joh. von Mutterstadt führt ein anderes Privilegium vom Jahr 963 an, in welchem gleichfalls schon die Verleihung der städt. Gerichtsbarkeit enthalten ist. Die Vergleichung zeigt aber, daß er das unter Otto III. gegebene schon Otto I. zuschreibt.

†) S. Lehmann Ch. Sp. p. 236. Deutsch bei Lünig R. A. part. spec. Contin. I. 3. p. 256.

II.
Der Bischof und die Stadt.

1. Der Bischof, Herr der Stadt. Für die nächste Zeit änderte das neue Verhältniß wol wenig in den innern Zuständen. Gewiß war man schon in vielfacher Beziehung an ein jurisdictionales Eingreifen des Bischofs gewöhnt, da jeder Freie alle ehegerichtlichen Angelegenheiten vor seinem Forum verhandeln mußte, da er ferner durch seine Beamten über alle Einwohner Gericht übte in allen Zoll- und Münzangelegenheiten, endlich auch in der ganzen Stadt einen sehr wichtigen Theil der polizeilichen Aufsicht übte und alle dahin gehörigen Klagen zu entscheiden die Befugniß hatte. *)

Von großem Vortheil aber war dieses neue Verhältniß für die Bildung eines einigen, nach außen zu selbständigen Ganzen. Dadurch daß der reiche Kirchenfürst nun zu allen Einwohnern in gleichmäßiger Beziehung stand, gewann er auch ein Interesse zur Hebung des Allen Gemeinsamen. Indem die Einzelnen in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens an einen und denselben Mittelpunkt gewiesen waren, wuchsen sie unter sich selbst zusammen zu kräftiger Einheit gegen Alle, die nicht in ihren Kreis gehörten. Es ist keine Frage, diesem Verhältniß zu dem Bischof verdankt Speier sein Bestehen als selbständige Commune d. h. als eine aus der Verbindung mit den übrigen Bewohnern des Gaues heraustretende, nach eigenthümlichem Rechte lebende Gemeinde.

Zunächst ließen sich die Bischöfe die äußere Hebung ihres Sitzes sehr angelegen seyn, wobei sie durch die Gunst des salischen Kaiserhauses besonders unterstützt wurden. Welches Leben mußte nicht in der Stadt der Bau des prachtvollen Domes veranlassen, den Conrad II. 1030 begann, sein Sohn und Enkel zum Ende führten? Wie gewinnvoll und einträglich mußte nicht der häufige Aufenthalt dieser Fürsten in Speier der gewerbe- und handeltreibenden Einwohnerschaft seyn? Das Bisthum selbst gewann unter Conrad so sehr, daß, wie der bischöfliche Geschichtschreiber Simonis sagt, „er billicher ein Anfänger und erster Stiffter des Bistums dann nur ein Gutthäter desselben genandt werden solt." Mittelbar kam aber dieß dazumal immer der Stadt zu Gute. Durch Bischof Ruodger Huozman (um 1080) und seinen Nachfolger Johannes wurde Speier erweitert und bevestigt (Simonis p. 52). Heinrich IV. und sein Sohn Heinrich V. erfuhren mehrmals, wie gut die fortwährend zunehmende Macht und Rührigkeit einer getreuen Stadt gegenüber ungehorsamen fürstlichen Vasallen einem Kaiser zu Statten komme.

Während die Stadt in solcher Weise an äußerer Macht gewann durch ihre innere Einheit, entwickelten sich Zustände aus eben diesem Grunde, die sich für den Einzelnen wie für das Ganze minder vortheilhaft zeigten. Eine natürliche Folge nämlich war zunächst, daß die bischöflichen Beamten an die Stelle der königlichen traten. So richtete, wie früher der Graf mit den Schöffen aus der Gemeinde, nunmehr der Vogt des Bischofs in peinlichen Fällen (wozu er aber den Bann d. h. die Befugniß vom Kaiser erhielt, da die Kirche sich nie mit dem Gericht über Leben und Tod befaßte). Wo nun dieser Vogt oder sein Unterbeamter gerade Gericht hielt, dahin mußte der Betheiligte folgen, es mochte innerhalb oder außerhalb der Stadt seyn. Daß hiebei aber viele Willkür sich einschleichen konnte, ist leicht einzusehen. Ferner, die zinspflichtigen, persönlich freien Einwohner, welche früher ihre Abgaben an den Fiskus gezahlt hatten, erlegten dieselben nunmehr dem Bischof. Hier war nun sehr leicht möglich, daß sich diese Abgabenpflichtigkeit allmählig änderte und zu einer, eine viel strengere Abhängigkeit ausdrückenden Last verwandelte, gleichwie sie bereits die Hörigen der Kirche trugen. Es lag ohnedies sehr nahe für die ärmern Einwohner, sich gegen

*) Vgl. die Schenkung Conrads im vorigen Abschnitt.

andere Vortheile, welche die Kirche gewähren konnte, ganz in die Schutzpflicht derselben zu begeben und dabei eine solche dies Verhältniß zugleich bezeichnende Abgabe zu übernehmen. Es ist wenigstens auffallend, am Ende des eilften Jahrhunderts finden wir alle die Einwohner, die wir später als den Gewerbe treibenden Stand deutlicher erkennen, dem sogenannten *Bûteil* unterworfen. (S. die unten angeführten Privilegien Heinrich V. vom Jahr 1111.) Es gehört diese Abgabe unter die Beschränkungen des Rechts der natürlichen Erben und drückt im Allgemeinen ein bestimmtes Erbrecht des Grundherrn auf gewisse Gegenstände der Hinterlassenschaft des Hörigen aus *). Daß hierdurch sich der Unterschied zwischen bisher persönlich freien und unfreien Einwohnern leicht verwischte, und zwar zum großen Nachtheil der erstern, ist leicht einzusehen. Auf der andern Seite war es freilich gerade durch diese Vermischung späterhin um so leichter, die Gesamtmasse der (dem Stande nach) gemeinen städtischen Einwohner zugleich zu freien

Der größere Theil der Einwohner erscheint demnach in Hörigkeit des Bischofs; keineswegs aber alle, wie ältere und neuere Geschichtschreiber meinen. Es ist noch eine Klasse von Einwohnern vorhanden, welche, angesehen und reich, sich in ihrer bürgerlichen Selbständigkeit behauptete; dieß sind die eigentlichen cives, der Kern, um den sich später der gesamte städtische Adel bildete. Man wird sich von dem Vorhandenseyn derselben überzeugen, wenn man eine Bestimmung des zweiten, von Heinrich V. gegebenen Privilegiums zusammenhält mit Angaben in den Privilegien der Münzer. Heinrich bindet nämlich den Bischof an den Beirath von Bürgern, wenn er die Münze zu Speier ändern wolle; da in keinem andern Falle von einem Beirathe derselben die Rede ist, so deutet dieß auf eine eigenthümliche Bevorrechtung hin, welche wir in der That bei den später so wesentlich in die Speierer Geschichte eingreifenden Münzern wieder finden. Diese Münzer aber waren, wie aus ihren Privilegien hervorgeht, auch in ihrer bürgerlichen Stellung sehr bevorzugt, und wenn auch nicht diese dazumal schon in allen Einzelnheiten so eigenthümlich ausgebildet war, wie wir sie später finden, so ist doch so viel ganz sicher, daß die Münzer von alter Zeit her einen Stand bildeten, der etwa dem der edeln Ministerialen des Bischofs vergleichbar, namentlich nie ein Verhältniß der Hörigkeit zuließ.

Daß diese vornehme Einwohnerklasse mit beigezogen wurde bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, ist wol keine Frage. Daß sie einen selbständigen Einfluß darauf übte, ist sogar wahrscheinlich aus spätern Verhältnissen; da uns übrigens urkundliche Nachrichten aus der uns gegenwärtig vorliegenden Zeit gar keinen Anhaltspunkt für eine genaue Kenntniß geben, so vermeiden wir es lieber ganz, auf bloße Vermuthungen hin, eine weitere Ausführung zu unternehmen.

Das ist aber sicher: was wir oben angedeutet haben, ist eingetroffen; am Ende des eilften Jahrhunderts ist der Bischof Herr fast über die ganze städtische Gemeinde im vollsten Sinne jener Zeiten **). Im Beginne des nächsten Jahrhunderts trat aber ein Ereigniß ein, welches eine völlige Aenderung dieser Verhältnisse zur Folge hatte.

*) Cf. Grimm R. A. p. 365 et 371. Ducange s. v. budteil: ius in supellectilem defuncti. Eine Art des Mortuariums. Zu erklären ist es sprachlich aus bû, praedium rusticum, und bedeutet also zunächst den Theil, welchen der Grundherr von dem Vermögen dessen, der auf seinem Grund und Boden sitzt, bei dessen Tod zu fordern hat. Man unterschied dann später bûteil und bestehaupt. Ersteres bezeichnet genauer die divisio substantiae, den zu fordernden Theil vom Hausrath, letzteres optimum caput pecoris, auch vestimentum pretiosissimum, das beste Stück Vieh, das kostbarste Kleid des Verstorbenen. Man sieht aus der Bedeutung von bûteil, daß es ursprünglich nur von solchen erhoben wurde, die eines Andern Grund und Boden zur Arbeit inne hatten. Es war demnach anfangs gewiß auch nur eine Abgabe der Colonen der Kirche, und ist erst später so allgemein geworden, daß es auch über die gewerbetreibenden Einwohner des Bischofssitzes ausgedehnt wurde.

**) Daher finden sich bis in das sechszehnte Jahrhundert in allen Urkunden, welche Erlasse des Bischofs enthalten,

2. Der Bischof und die edeln Geschlechter. An dem großen Kampfe zwischen der höchsten kirchlichen und weltlichen Macht, der zur Zeit Heinrichs IV. und V. Deutschland bis in das Innerste erschütterte, nahmen auch der Bischof von Speier und seine Stadt lebhaften Antheil. Namentlich hielt die letztere vest an K. Heinrich IV. und ertrug selbst (1105) Belagerung und Erstürmung von Heinrich V., als dieser gegen seinen Vater den Aufstand erhob, der demselben die Krone kostete. (cf. Lehm. p. 417.) Nichts desto weniger bewies sich späterhin Heinrich V. außerordentlich wohlgesinnt gegen die Stadt: scheint es doch, als habe er sie gerade um der seinem Vater bewiesenen Treue willen so auszeichnend belohnen wollen. Denn an dem Tage, da derselbe nach fünfjährigem Harren endlich unter dem Segen der Kirche feierlichst in geweihter Erde bestattet wurde (12. Aug. 1111), ertheilte Heinrich V. auf den Rath und das Verlangen seiner Fürsten *) den Einwohnern Speier's zwei Privilegien, die mit goldenen Buchstaben an der Fronte des Münsters aufgezeichnet werden und „ihnen für immer seine sonderbare Liebe gegen sie um ihrer standhaftesten Treue willen darthun sollten." **) Durch das erste derselben wurden alle Einwohner von Speier, gegenwärtige und zukünftige, von dem Buteil freigesprochen. Es solle demnach fortan keine Person höhern oder geringern Standes, weder der Vogt des Bischofs noch der natürliche Herr d. h. der Bischof selbst, das Recht haben, beim Todesfall irgend eines Speierer Einwohners von seinem Hausrathe etwas wegzunehmen, sondern ihnen und ihren Erben die volle Befugniß zustehen, über dasselbe nach eigenem Gutdünken zu verfügen (a lege nequissima et nefanda videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil vocabatur, per quam tota civitas annihilabatur, ipsos suosque haeredes excussimus) ***). In dem zweiten Privilegium wurde der oben erwähnte Uebelstand aufgehoben, daß die Bürger in Speier dem Gerichte des Vogtes überall hin folgen mußten. Heinrich setzte vest, der Bürger könne nur in der Stadt selbst vor Gericht gezogen werden (nullus civium nostrorum extra urbis ambitum Advocati sui placitum cogatur requirere). Ebenso bestimmte er, daß keine in der Stadt einmal eingeleitete Streitsache weder von dem Bischof noch einer andern Macht vor ein auswärtiges Gericht zum Schluß gezogen werden dürfe. (causam in civitate inceptam non Episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat.) Endlich befreite Heinrich „seine Bürger" noch von einigen Frohndiensten und fiskalischen Abgaben und verfügte, daß wer Jahr und Tag in Speier ein Haus oder einen Hof ohne Widerspruch in Besitz

---

Ausdrücke civitas nostra, cives nostri u. dgl. 1548 protestirte die Stadt gegen eine solche Bezeichnung förmlich. S. St. A. Nro 924. Instrum. Contradictionis etc.

*) Bruno, Bischof zu Speier damals, der kurz zuvor durch des Kaisers Einfluß diese Würde erlangt hatte, erklärte ausdrücklich seine Zustimmung. Auch mit seinem Vorgänger Gebhard war bereits darüber unterhandelt worden.

**) Sie finden sich beide vollständig abgedruckt bei Lehmann p. 306 u. 307. Das erstere auch bei Lünig R. A. Part. Spec. Cont. IV. 2. p. 462 sq.

***) Aus dem Ausdruck: tota civitas annihilabatur, ist hier nicht etwa zu schließen, die ganze Stadt sey mit dieser Auflage belastet gewesen. Er bezieht sich wol darauf, daß in Sp., wie auch anderwärts, die Last des Buteils in Familien gefordert wurde, wo nur der Vater pflichtig war, die Mutter dagegen ursprünglich nicht. In Hagenbach z. B., welches zum Stift Weissenburg gehörte, herrschte die Regel: Si quis de hominibus Sci. Petri contraxerit cum muliere alterius conditionis in obitu taliter contrahentis ius quod dicitur budteil solvitur sco. Petro. cf. Traditt. Wizzeb. ed. Zeufs. p. 308. Daß aber solche Heirathen in einer und derselben Gemeinde oft vorkommen mochten, somit die Zahl der Hörigen fortwährend im Steigen war, ist leicht zu begreifen. Siehe auch das Privilegium Friedrichs I. für Worms in gleicher Angelegenheit bei Schannat, Hist. Ep. Worm. Cod. dipl. p. 84. und das bereits v. Heinrich V. 1114 gegebene bei Moritz v. Ursprung d. R.-Städte. App. Docc. p. 144. — Im ersteren heißt es: Statuimus ut civis Wormaliensis quilibet et in eadem habitans civitate si uxorem duxerit suae conditionis aut alterius sive uxoratus aliunde illuc venerit hac indulgentia perfruatur ut ... nulla potestas ... aliquid de rebus ... (defuncti aut defunctae) ... exigat.

habe, fernerhin Niemanden mehr, der es inzwischen erfahren habe, Verantwortung schuldig sey (si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possideat nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat). Die Verordnung über die Münzveränderung haben wir oben bereits besprochen; sie lautet ganz kurz so: monetam quoque nulla potestas in levius aut deterius imminuat aliqua ratione, nisi *communi civium consilio* permutet. Für alle diese Gnadenerweisungen verlangt Heinrich nur, daß alle, denen sie zu Theil geworden, jährlich am Todestag seines Vaters in den Vigilien und der Messe zum Gedächtniß desselben, Kerzen in den Händen tragend *), erscheinen, sodann daß von jedem Hause ein Brod dargereicht werde zum Allmosen und zur Aufhilfe der Armen.

Man sieht, Heinrich V. war durchaus nicht sparsam in den Mitteln, Speier, wie er sagte, zur Erinnerung an seine Vorfahren, die alle innerhalb seiner Mauern ihre letzte Ruhestätte hatten, und um seiner Treue willen vor allen übrigen Orten zu erhöhen. Er gewährte indeß noch eine Vergünstigung, die mehr als alles Uebrige dazu beitrug, ein selbständiges bürgerliches Gemeinwesen hervorzurufen. Wenn er nämlich durch alle aufgezählten Erleichterungen, besonders durch die Befreiung vom Buteil den Einwohnern Speiers nicht blos materiellen Gewinn durch Lösung von einer schweren Vermögenssteuer verschaffte, sondern, was mehr noch galt und, wie sich in der Folge zeigte, auch von der größten politischen Bedeutung war, den Stand des größten Theils der Einwohnerschaft erhöhte, indem er sie der Hörigkeit entledigte, wenn er somit eben hiedurch die Masse schuf für ein großes städtisches Gemeinwesen, so hat er auch nicht versäumt demselben eine Form zu geben. Ihm wird nämlich auch in einem Privilegium Philipps von Schwaben vom Jahr 1198 zugeschrieben, er habe der Stadt die Freiheit gegeben, 12 aus den eigentlichen Bürgern zu wählen, die durch Eidschwur verbindlich gemacht werden, der Gesammtgemeinde Wohl nach ihrem besten Vermögen und Wissen vorzusehen, nach deren Rath auch die Stadt regiert werden sollte **). Spittler, in seiner Abhandlung de Origine et Incrementis Urbium Germaniae (Gesammt-Ausgabe, Band XI. p. 297) sagt, das wesentlichste Merkmal des neuen städtischen Instituts seit dem Beginne des 12ten Jahrhunderts sey das Recht, eine eigene Verwaltungsbehörde zu wählen. Von da an kann man also auch eigentlich erst von einer **bürgerlichen** Gemeinde in Speier sprechen, ebenso ist hiemit eigentlich erst der Beginn des **städtischen** Regiments gegeben. Aber es ist auch noch nicht mehr als der Anfang. Zwar aus dem Schooße der Gemeinde geht die Verwaltungsbehörde hervor, aber wie der oberste Richter so auch der eigentliche Regent ist und bleibt noch immer, im Auftrag des Kaisers, der Bischof. Es heißt ausdrücklich, die Zwölfe hätten auf das Wohl der Gemeinde nur zu achten, nach ihrem Beirathe nur sollte die Stadt regiert werden. Aber Heinrich V. hätte doch durch diese Einrichtung die Macht des Bischofs wesentlich beschränkt. Er hatte dem Bischof und seinen Ministerialen gegenüber wiederum eine Gemeinde organisirt, die eigene, von den Interessen jener gesonderte,

*) Mit dieser Bestimmung vergleiche man № 22 in den Privilegien der Münzer (Beilage). Aus dem daselbst Ausgesprochenen geht hervor: 1. daß nur die Zünfte verpflichtet waren, in solcher Weise zu erscheinen; 2. daß eben deßhalb man sich unter den vom Buteil Befreiten auch nur die dem Handel und Gewerbe treibenden Stande Angehörigen, die eben später die Zünfte bildeten, denken darf, wie wir oben bereits bemerkt haben.

**) cf. Lünig R. A. l. c. p. 463 u. Lehmann p. 496 a. sq. wo die Irrthümer, die sich L. in der Erklärung zu Schulden kommen ließ, gut durch dessen letzten Herausgeber Fuchs berichtigt sind. Die hierher gehörige Stelle lautet: Praeterea secundum ordinationem Heinrici felicis memoriae Imperatoris Augusti civitati tam autoritate regis quam nostra indulsimus ut libertatem habeat *duodecim ex civibus suis* eligendi qui per iuramentum ad hoc constringantur ut *universitati* prout melius possint et sciant *provideant* et eorum *consilio* civitas gubernetur.

Bestrebungen hegte. Zu offenem Streite vermehrte ohnedieß noch die in jenen Zeiten so häufig ausbrechende politische Partheiung im deutschen Reiche selbst die Veranlassungen. In solchen Fällen benützte dann jede der streitenden Partheien die Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Befugnisse.

Sogleich unter Heinrichs V. Nachfolger König Lothar schlug sich die Stadt aus Dankbarkeit gegen das salische Haus auf die Seite der mit demselben verwandten hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad, die Lothar nicht anerkennen wollten. Bischof Sigfrid dagegen hielt sich an diesen und mußte darüber Speier 1128 verlassen; konnte auch nur mit Hilfe des Königs wieder zurückkehren. (Simonis p. 70.)

Nicht nur aber äußere Verhältnisse sondern auch innere gaben noch im Laufe dieses Jahrhunderts Veranlassung zu gegenseitigen Beschwerden. Mit den Aussprüchen der bischöflichen Gerichte unzufrieden wendeten sich die streitenden Partheien sogleich an die letzte Instanz, an den Kaiser, bevor nur der von dem bischöflichen Richter gegebene nächste Termin abgewartet worden war. Heinrich VI. erließ deßhalb ein sehr strenges Mandat an die Bürgerschaft (119°) *), worin er ihr diesen Unfug (insolenciam) verbot. Hinwiederum versuchten auch die Bischöfe das Verlorene unter einem andern Titel wieder zu gewinnen. Bischof Ulrich († 1168) hatte, wie Simonis sagt, „große spänn und Irrung mit der Bürgerschaft zu Speyr etliche Gerechtig- und Herrlichkeiten, die er noch bei jhnen hette, belangend, welche die Bürger vermeinten durch die Freiheit so jhnen etwann weiland Kaiser Heinrich V. gegeben auch uffgehaben und und abgethan seyen.“ Ulrich nahm noch das houbtrecht, bestehaupt in Anspruch, das mit dem bûteil keineswegs zugleich aufgehoben sey. Die Bürger verweigerten natürlich die Leistung und beide Partheien wendeten sich an Kaiser Friedrich I. Dieser entschied 1158 gegen den Bischof, bestätigte die sämmtlichen Privilegien Heinrich V. ausführlich und verpönte die Verletzung derselben mit 100 Pfund Goldes. Diese Confirmation wurde in gleicher Weise wie Heinrichs V. Privilegien am Münster angebracht **). Als nach des Hohenstaufen Heinrichs VI. Tode eine zwiespältige Kaiserwahl drohte, suchte Philipp von Schwaben die Stadt Speier der hohenstaufischen Parthei zu gewinnen. Er selbst war noch nicht zum König gewählt, aber unter den deutschen Fürsten hatten sich doch viele schon wenigstens gegen Friedrich, den Sohn des verstorbenen Kaisers, erklärt. Im Namen des jungen Königs nun gewährte Philipp nicht blos eine Confirmation der bisherigen Privilegien, sondern erweiterte dieselben mit neuen Befreiungen von Abgaben an den Bischof, wie an den Fiskus und gab die Zusicherung, daß nur mit Willen der Bürger der Stadt eine besondere oder allgemeine Schatzung auferlegt werden dürfe ***). Die Bürger machten sich dagegen

---

*) Die Urkunde ist abschriftlich vorhanden auf dem hiesigen k. Kreisarchiv. Acta Spiren. Nro. 756. Die hierher gehörige Stelle lautet: Conquestus est nobis dilectus noster Spiren. Episcopus quod cum ipse et sui judices in judicio sedeant et de aliquo vestrum habeatur querimonia. Statim ante latam senenciam ille de quo movetur querimonia subterfugii et dilacionis causa absque termino prefixo ad nostram presenciam appellare soleat . unde talem insolenciam a vobis supportare nolentes vobis mandamus et districte precipimus, ne aliquis vestrum de cetero a presencia predictorum judicum ad nostram vel alterius judicis presenciam appellare presumat ante latam senenciam.

**) Quoniam vero sicut nostrum est leges concedere ita et quae dubia sunt benigne interpretari, nos praedictum privilegium (Henr. V.) etiam cum assensu ejusdem episcopi . . . sic interpretamur, ut in eo ab hoc jure quod Haubtrecht dicitur penitus sint exempti. Siehe Lehm. p. 466. Das Datum der Confirmation ist erst von 1182, weil, wie Lehmann angibt, „die Arbeit an dem Dom sich so lange verzögert und das Datum darnach gesetzt worden.“

***) S. das Privilegium bei Lehm. p. 496. . . . quod infra terminos Episcopatus illius a nullo judice Ecclesiastico vel seculari hoc quod vulgo dinogane (?) dicitur vel aliqua exactio de bonis civium Spirensium praeter censum si quis ex eis debetur exigatur. Praeterea civitati illi indulsimus quod nec Dominus Rex (Frideric. II.) nec nos aliquam in ea specialem vel communem faciamus exactionem nisi cives ex libero arbitrio spontaneum nobis et competens

verbindlich, Philipps Heer in aller Weise zu unterstützen, ihn selbst nöthigenfalls mit 30 Rittern in ihren Mauern aufzunehmen, (das Heer sollte aber selbst weder in die Stadt noch in die Vorstadt eingelagert werden), und, wenn er innerhalb des Bisthums angegriffen würde, ihm zugleich mit dem Bischof und dessen Ministerialen zu Hilfe zu ziehen *). In diesem Falle wirkten Bischof und Bürgerschaft zusammen; man sieht aber schon, wie bedeutend und selbständig die letztere geworden seyn muß, da Philipp so große Concessionen machte, zu denen er auch noch den ihm wohlbefreundeten damaligen Bischof von Sp. Conrad III., so weit sie ihn betrafen, bewegen mußte, nur um ihres Beistandes sich zu versichern; da die Bürgerschaft den Vertrag mit Philipp so ganz auf eigene Rechnung schließen konnte; da sie, wie deutlich aus den Worten desselben hervorgeht, eine eigene Kriegsmacht hält, die nicht mehr unmittelbar, wie früher, zu der des Bischofs gerechnet wird. Bischof Conrad III., der gewandte Staatsmann, (er war Kanzler bei Philipp, Otto IV. und Friedrich II. und wurde von denselben zu vielen schwierigen Geschäften verwendet. Simon. p. 89—93) so wie seine nächsten Nachfolger blieben auch in gutem Vernehmen mit der Stadt, während in den benachbarten Städten, wie Worms und Straßburg, innere Unruhen das Gemeinwesen erschütterten. Unter B. Heinrich II. (1245—1272) aber brachen auch in Speier Zwistigkeiten aus, die sich mit größerer Heftigkeit unter dessen Nachfolger Friedrich (1272—1302) erneuerten und in ihrer Beilegung eine veränderte Stellung der Stadt zu dem Bischof zur Folge hatten. Bevor wir aber diese Ereignisse genauer darstellen, müssen wir einen Blick auf die innern Verhältnisse des städtischen Regiments, wie sie sich seitdem gestaltet haben, werfen.

Der Bischof, unter der Autorität des Kaisers oberster Gerichtsherr und Gesetzgeber in Speier, erscheint auch in Verordnungen über weltliche Angelegenheiten zunächst an die Zustimmung seines Capitels gebunden. In den Verordnungen über den Münzwerth und das Ungelt vom Jahr 1238 heißt es dieselben seyen capituli nostri consensu erlassen; in der Verordnung über das Schultheißengericht (1230) ist gleichfalls ausdrücklich erwähnt communicato cappituli nostri consilio (cf. Pertz Mon. H. G. Legg. II. pag. 280.); aus einer Urkunde vom Jahr 1196 (s. Beilage 2) geht hervor, daß das Capitel mit dem Bischof über die Münze in Zwist gerathen war, der K. Heinrich VI. vermittelnd einschritt und der Bischof sodann eine befriedigende Verordnung erließ, attendens fraternam dilectionem, wie er sich ausdrückt. In spätern, deutschen Urkunden heißt es gewöhnlich: mit Wifsende vnd ganzer verhengnisz des .... Dechans vnd Cappitels vnsers Stifts. Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts werden auch die vier Hofämter des Bischofs erwähnt, das des Kämmerers, Schenken, Truchseßen und Marschalls. **) Unter diesen ist für die städtischen Verhältnisse nur der Kämmerer wichtig, denn er hat einen Theil der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Vor ihn gehörten besonders Erbschaftsangelegenheiten; so wurde ihm zur Einschreibung in die Tafeln, die er unter seiner Verwahrung hatte, angezeigt, wer ein Erbe erhalten ***), wo-

---

servitium duxerint exhibendum. In demselben Privilegium wird auch die Verordnung Heinrich V. über den Rath von 12 Personen erwähnt, die wir oben bereits besprachen.

*) Praeterea si quisquam cum exercitu fines illius episcopatus invaderet ipsi cum Episcopo et ministerialibus nobis et nos e converso eis mutuum ferre promisimus auxilium. super his omnibus cives nobis cautionem jusjurandi praestiterunt. Lehm. l. c.

**) In einer Urkunde vom J. 1166 Cod. min. fol. XX sind unter den Zeugen aufgeführt: Ministeriales Spiren. Ecclie. Anshelmus *Camerarius*, frater eius Dudo. Ditericus *pincerna*. Cunradus *dapifer*. Adalbertus *marscalcus*. Erbo filius eius. Heinricus Griezheim.

***) S. Liber contractt. Rabani, fol. 268 sq.: Wer umb ein Erbschaft die von rechtem erbe an ime geerbet ist

für dann eine gewisse Abgabe gezahlt werden mußte. Außer dem Kämmerer bestellt der Bischof noch folgende Richter, vor denen die Bürger und Einwohner der Stadt Recht zu nehmen haben, den Vogt (advocatus), den Schultheiß (scultetus), den Münzmeister (magister monetae) und für die geistlichen Angelegenheiten den Ecclesiasticus Judex ordinarius *). Der Umfang der Gerichtsbarkeit dieses letztern gab späterhin besonders häufig Veranlassung zu gegenseitigen Beschwerden. Er hatte unter andern alle Eheangelegenheiten, die Vermögensverhältnisse natürlich ausgenommen, vor seinem Forum zu verhandeln. Ueber den Münzmeister bemerken wir hier ganz allgemein, daß man vor ihm nur, wie es in dem oben angeführten liber contractuum heißt, die muntzere die man Huszgenossen heifst zur redo setzen sol und nirgent anders **). Von Vögten finde ich in den Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts nur einen angeführt im J. 1265. Dort sitzt er mit dem Schultheiß einem Gerichte vor über Aufrührer in der Stadt, übt also die Gewalt über Leben und Tod im Auftrag des Bischofs. Auch dieser Vogt ist natürlich nur ein für die Stadt bestimmter Beamter ***). (cf. Eichhorn l. c. §. 188. not. n.) Er ist aus einem vornehmen Geschlecht derselben genommen †).

Der einflußreichste unter den bischöflich-städtischen Gerichtsbeamten ist übrigens der Schultheiß (Scultetus) ††). In den frühesten Urkunden des 13. Jahrhunderts, die bereits auf eine selbständigere Mitwirkung der Bürger bei öffentlichen Acten hindeuten, tritt er immer mit hervor. Man kann in ihm bis beinahe in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht blos den Richter, sondern zugleich auch den Vorstand der Bürger erkennen. Die erste urkundliche Erwähnung eines solchen ist aus dem Jahr 1220. Bischof Beringer läßt seine Münzverordnung in Gegenwart des Scultetus Elbowinus niger †††) vor-

---

wil sich heissen anschriben an *des kamerers taveln* der gyt zu rechte dem kamerer ein vierteil des besten Wyns. Ist aber dafs einer ein erbschaft kauft vnd wil darumb angeschriben werden an des kamerers taveln der gyt dem kamerer ein mittel bockfell. Diese Tafeln scheinen demnach ein Grundbuch über den Vermögensstand gewesen zu seyn. Aus Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts geht hervor, daß immer einer der Domherren damit belehnt wurde, der es dann wieder an einen Bürger vergab, natürlich wol nur in so weit die städtischen Angelegenheiten den Kämmerer beschäftigten. cf. Ducange s. v. camerarius in ecclesiis cathedralibus.

*) In einer Verordnung des Rathes von 1289 heißt es: nullus noster concivis vir vel femina alium nostrum concivem virum vel feminam in Civitate vel extra impetere debet coram alio judicio vel Judici nisi coram iudicio vel Judicibus dni. nri. Epi. Spiren. uidelicet coram Ecclesiastico Judice ordinario. coram Camerario. coram Sculteto. et Aduocato et coram magistro Monete. super causis que spectant ad quemlibet Judicum predictorum suo iure. Cod. A. III. fol. VIII.

**) Das Genauere über ihn im folgenden Abschnitt. cf. Privilegien der Münzer № 3. 12. 14. 22. 24.

***) Judices nostri Elbewinus Niger *Scultetus* et Marquardus dcts. Lambesbuch *aduocatus iudicio presidentes* consulibus et aliis nris. ciuibus in publico consistorio sentencias proferentibus. Das Gericht sprach über die Brüder Bolzo, Hartmud und Conrad. Cod. min. fol. XI.

†) Obervögte des Bisthumes, die advocati ecclesiae, sind im 11ten u. 12ten Jahrhundert noch mehrfach erwähnt, so ein Hugo comes an. 1051. Heinricus comes 1103. Eckebertus 1109. Anshelmus 1218. Der Titel comes wird für dieselben gebräuchlich besonders seit der Zeit, daß den Bischöfen die Gerichtsbarkeit über ganze Grafschaften ertheilt wurde, seit Heinrich IV. Regierung. (cf. Act. Acad. Palat. VII. p. 203.) Lehmann macht aus jenem Eckbert mit Unrecht einen Stadt-Präfecten. p. 232.

††) Richter unter diesem Namen kommen schon früh bei germanischen Völkern vor. Ueber die sprachliche Ableitung s. Grimm R. A. p. 611. 755. auch Graff, Sprachschatz IV. 1090. Ahd.: Sculdheizo, zusammengesetzt aus Sculd, *debitum* und haizo, *exactor*; es deutet also zunächst den an, der die Schuld heischt, natürlich als mahnender Richter.

†††) Canonicis et ciuibus nris. *Elbewino nigro Sculteto* et Elbewino albo coram nobis astantibus. Cod. min. fol. XXVI.

lesen und dieser muß als Zeuge am Schlusse der darüber ausgefertigten Urkunde bekräftigen, daß solches geschehen sey. Eben derselbe erscheint auch als Zeuge in der Urkunde *) über die in diesem Jahre vollzogene Uebergabe des alten Hospitals an die deutschen Herren (Simon. p. 93), (denselben Elbewinus niger nennen auch noch Urkunden von 1221, 1242. 1265, bei Lehmann p. 271 als Elwin Schwarz). Ein anderer Schultheiß Dippoldus wird im Jahre 1223 angeführt (Cod. min. fol. XII.), woraus hervorgeht, daß damals schon dies Amt nur auf bestimmte Zeit verliehen wurde. Entschieden gewiß ist, daß dasselbe nur an einen Bürger gegeben wurde; jener Elbewin ist wenigstens in der vorhin erwähnten Urkunde vom J. 1223, wo Dippold Schultheiß war, unter den übrigen Bürgern aufgeführt; in der Münzordnung B.s ist er ausdrücklich civis genannt. Dasselbe ist bei Dippold der Fall, welcher mitten in der Reihe der Bürger vorkommt, während vorher die Ministerialen und Edeln des Stiftes aufgezählt sind. Späterhin sind ohnehin immer nur Glieder bekannter vornehmer Familien der Stadt, wie der Retschein, Kluppbel u. a. Schultheißen. Ueber die Competenz des Schultheißen als Richters finden sich bereits mehrere Angaben. Vor ihm wurden alle Kauf- und Tauschverträge, Schenkungen rc. als gerichtliche Acte vorgenommen, er ernennt immer zugleich auch die Zeugen **). Ferner wurden bei ihm alle Schuldklagen angebracht, verhandelt und unter seiner Leitung entschieden (cf. Sententia de probatione criminis wrevele bei Pertz. Mon. H. G. Legg. II. p. 280.). Er ist endlich, wie oben erwähnt, zugleich mit dem advocatus des Bischofs Vorsitzer des Gerichtes über einen Friedensbruch; da er rein städtische Behörde ist, so heißt er Scultetus nre. ciuitatis, vnserre stete Schultheiße.

Daß übrigens der Bischof die Gerichte nicht blos besetzte, sondern auch die Einrichtung derselben aus eigener Machtvollkommenheit ordnete, kann man deutlich an einer Verordnung über das Schultheißengericht vom J. 1230 erkennen. Es war nämlich an demselben Gewohnheit geworden, daß der Gläubiger den Schuldner wegen der geringsten Summe, wenn er ihn auch gar nicht oder höchstens einigermaßen gemahnt hatte, einer böswilligen, gewaltthätigen Zahlungsweigerung bezichtigen konnte ***). In diesem Falle wurde der Schuldner nicht blos zur Schuldzahlung vom Schultheiß angehalten, sondern er mußte auch noch wegen seiner „freuelichen" Weigerung sich eine beliebige Geldstrafe gefallen lassen, wenn er nicht im Stande war, durch sieben Zeugen die Beschuldigung zu widerlegen. Diese Gewohnheit schaffte B. Beringer ab, indem er für die Beschuldigung derBöswilligkeit Bekräftigung durch mindestens zwei Zeugen und durch eidliche Aussage des Klägers gesetzlich vorschrieb. Bewogen erklärte sich der Bischof dazu durch die Bitten der Bürger, wogegen er in Bezug auf sein Capitel von einem Beirathe, wie oben bereits erwähnt wurde, spricht. Auf dem Reichstage zu Worms 1231 bestätigte sodann noch insbesondere der damalige Regent in Deutschland, K. Heinrich VII., Sohn Kaiser Friedrichs II., die Verordnung †).

*) Cod. min. fol. XLVI. super hospitali veteri in Spira.

**) Die meisten Verkaufsurkunden z. B., die sich in dem Cod. B. befinden, beginnen: Nos Judices, consules et uniuersi ciues Spiren. cunctis . . . . cupimus esse notum Quod coram nobis et N. N. *Sculteto Spiren.* constitut. in publico N. N. vendidit ac se vendidisse recognoscit etc. Am Schlusse heißt es dann: Super quibus dctus. *Scultet. hos dedit in testes.*

***) Inolevit . . . in civitate nostra quedam consuetudo detestabilis hec scilicet quod si quis cui laicorum in *minima* denariorum quantitate tenebatur creditor debitorem *nulla* vel *modica* monicione premissa coram officiali nostro sculteto traxit in causam conquerens ipsum *contumaciter et violenter* quod vulgariter *freueliche* vocatur pecunie sibi debite solucionem neglexisse. Cod. A.

†) Die Verordnung ist vollständig eingereiht in dem hierüber erlassenen Spruch K. Heinrichs. cf. Pertz. Mon. H. G. Legg. II. p. 280.

Auch in andern Angelegenheiten zeigt sich der Bischof als Herr. So ist nur mit seiner Erlaubniß den Bürgern gestattet, einen Zollvertrag mit den Bürgern zu Worms einzugehen *); er übt also hier noch sein Recht als Inhaber des Zollregals. Endlich erhebt er auch noch von sämmtlichen Bewohnern der Stadt das Ungelt als Steuer auf das Hauptgetränke, den Wein, und erläßt dasselbe von Zeit zu Zeit auf bestimmte Frist gegen andere Dienstleistungen (vgl. die in den Beilagen gegebene Urkunde B. Conrads V. v. J. 1238) **). Wie er auch über die Münze verfügte, haben wir schon mehrmals erwähnt.

Unter den Bürgern (cives) ***) selbst, welche seit 1220 in den Urkunden namentlich erwähnt werden, sind es vorzugsweise die edeln Altbürger, welche hervortreten. Sie erscheinen ebenbürtig dem Ministerial-Adel des Bischofs, denn sie werden zugleich mit demselben zu öffentlichen Handlungen als Zeugen zugezogen †). Es sind die herrschenden Familien in der Stadt, aus welchen der Bischof die städtischen Richterstellen (Schultheißen- und Vogtgericht) besetzte, aus welchen gewiß auch der in Philipps von Schwaben Privilegium erwähnte Ausschuß gewählt wurde. Daß dieser sich in solcher Regelmäßigkeit, wie Lehmann meint, seit seiner Aufstellung fortwährend erhalten hat, scheint mir sehr unwahrscheinlich. In allen Urkunden aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, sie mögen nun Kauf und Tausch oder Stiftungen betreffen, in welchen späterhin bei Anführung der Zeugen immer genau der vollständige Rath angegeben ist, findet dieß nicht Statt. Es sind bald mehr, bald weniger als zwölf angegeben. Daß ein Rath in jener Zeit vorhanden war, ist gewiß; ausdrücklich wird er erwähnt in einer Kaufurkunde vom J. 1241

---

*) Es geschah unter Philipp v. Schwaben; genauer ist in der bei Lehm. p. 503 abgedruckten Urkunde die Zeit nicht angegeben. Die hieher gehörigen Worte lauten: . . notum sit omnibus . . . qualiter inter nos (cives de Wormatia) et cives Spirenses *de licentia* Domini . . L. Epi. et *Domini Conradi epi. Spiren*. . . . de thelonio utrobique dando fuit ordinatum ſicut inferius ſubſcriptum est.

**) Vngelt wird als Eingangssteuer erhoben vom Wein, späterhin 1383 auch vom Getreide (Hüllmann, Städtewesen II. p. 119). Es war eine der drückendsten, aber einträglichsten Abgaben, welche das städtische Regiment, nachdem der Bischof auf sie verzichtet hatte, nichts desto weniger beibehielt. Die bittersten Streitigkeiten entstanden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert darüber, daß die Geistlichkeit in der Stadt Freiheit von demselben in Anspruch nahm (Fuchs zu Lehmann p. 925. a. b.).

***) Das Wort civis hat seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert eine allgemeinere Bedeutung; es kommt nicht mehr, wie früher, nur den vornehmen Freibürgern zu, sondern bezeichnet überhaupt Mitglieder der städtischen Gemeinde. Im 2ten Privilegium Heinrichs V. vom J. 1111. so wie in allen Bestätigungen desselben heißt es, die gewährten Freiheiten kämen allen Bürgern der Stadt zu. „volumus ut *nullus civium* extra urbis ambitum advocati aui placitum cogatur requirere“ heißt es in Friedrich I. Confirmation (Lehm. p. 460). Urkunden (in Cod. B.) seit 1261 enthalten die Formel: Nos Judices, consules etc. etc. volumus esse notum quod coram nobis . . . Cunradus . . . *tonsor pannorum, concivis noster* etc.; heinricus . . *pellifex, concivis* noster etc. Die vornehmen Geschlechter also, die im Rathe sitzen, nennen die Handwerker concives, gerade so wie anderwärts einen aus ihrer Mitte Ulricus Klupphel, concivis noster.

†) Als Zeugen werden in der Urkunde super hospitali veteri Cod. min. fol. VI. zuerst aufgeführt die Mitglieder des Klerus, sodann die bischöflichen Ministerialen: Didericus. Viricus. Anſhelmus Volradus. Godefridus. Ditherus. Eberhardus pincerna. Anſhelmus adnocatus. Diesen schließen sich an cives Spirenſes: Heinricus de huſin et filius ſuus. Elbewinus et heinricus. Elbewinus albus. Marquardus lambeſbuch. heinricus fil. Sifridi. Cunradus f. Gotſchalci. Ortlibus. Rullibus. Cunradus f. Bernhardi. Rudolfus hunſdrube. Wernherus et heinricus frater ſuus. Waltherus de Winesburch. Die meisten dieser Namen kehren in den Urkunden bis 1265 wieder; besonders die beiden Elbewini; mit Beinamen werden noch besonders erwähnt 1229 Wernherus ante monasterium, 1241 Fridericus Jbescho, 1261 Sygolo pulius; 1222 heinricus thelonearius; lauter Namen, die in den Ereignissen im Anfang des 14ten Jahrhunderts noch vorkommen.

consules universique cives. Aber eine bestimmte Organisation desselben kann nicht nachgewiesen werden; im Gegentheil, daß unsichere, schwankende Verhältnisse gerade damals stattgefunden, beweisen die Ereignisse des Jahres 1258. Von Zünften ist noch keine urkundliche Nachricht vorhanden, obwohl einzelne Handwerker genannt sind (s. z. B. d. vor. Anmerk.).

Diese vornehmen, herrschenden Geschlechter der Stadt nun waren es, welche dem Bischof gegenüber während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine selbständige Stellung der gesammten städtischen Gemeinde erzwangen. Daß auch schon während der frühern Jahrzehnte in den deutschen Städten überhaupt vielfache Bewegung statt fand und ein allgemeines Streben besonders in den bischöflichen Städten, sich zu unabhängigen Gemeinden auszubilden: geht am deutlichsten aus dem bekannten Edicte K. Friedrich's II. aus Ravenna v. J. 1232, das gegen solche Bestrebungen erlassen wurde, hervor. (Cf. Pertz Mon. II. G. Lgg. II. p. 286 sq.) Es ist in demselben alles als ungesetzlich und widerrechtlich verboten, was sich auf eine solche selbständig gemeinheitliche Verfassung bezieht: namentlich alle Communen-Bildung, alle Räthe und Bürgermeister, die von den Bürgern ohne Zustimmung der Erzbischöfe oder Bischöfe aufgestellt worden waren. Von Alters her, heißt es, sey die Verwaltung der Städte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit den geistlichen Fürsten übertragen worden; es müsse dabei bleiben für alle Zukunft. Was dawider in den Städten sich gebildet habe, sey Mißbrauch, bestehe nur de facto nicht de iure, und sey hiemit als aufgehoben anzusehen. Am Schlusse erklärt sogar Friedrich, alle Privilegien und Briefe, welche er oder seine Vorfahren oder irgend ein geistlicher Regent in den Städten über Gemeinden, Genossenschaften rc. zum Nachtheil der Fürsten und des Reiches ertheilt habe, seyen von dem Tage des Erlasses der kaiserlichen Sentenz an zurückgenommen und für alle Zukunft null und nichtig *). Ein Jahr vorher hatte schon Friedrichs Sohn, der Reichsverweser König Heinrich VII. eine ähnliche Verordnung erlassen, die sein Vater gleichfalls noch ins Besondere bestätigte. Indeß war diese strenge Verordnung nicht durchzuführen, wenn auch schon durch sie das Streben der städtischen Communen zu weiterer selbständiger Ausbildung auf einige Zeit gehemmt werden mochte **). Namentlich als den Kaiser in den letzten Jahren seiner Regierung die politisch-kirchlichen Kämpfe in Italien vesthielten, als nach seinem Tode über zwanzig Jahre lang kein Kaiser mehr in Deutschland zu allgemeinem Ansehen gelangte: was konnte da hindern, daß jeder Stand sein Recht ausdehnte so weit seine Macht reichte, zumal da man alles irgendwie Errungene von einem Gegenkaiser doch immer mit dem Rechtstitel konnte sanctioniren lassen? — Auch in Speier fehlte es nicht an solchen Ereignissen. Die Veranlassung dazu gaben Uneinigkeiten unter den herrschenden Geschlechtern selbst, die sie 1258 auf eine merkwürdige Weise beilegten. Da sie sich nämlich unter sich durchaus nicht zu verständigen vermochten, gaben sie ihr Recht, den Rath der Stadt zu constituiren, ganz in die Hände des Bischofs Heinrich und seiner Nachfolger (s. d. Urkunde in den Beilagen), so zwar, daß derselbe hiemit wieder vollständiger Regent der Stadt geworden. Er sollte sogar das Recht haben, Rathsherren, die gegen sein Interesse sich verfehlten, gerade so wie diejenigen, die gegen den Vortheil der Stadt handelten, abzusetzen und andere an ihre Stelle zu bestimmen. Vielleicht daß sich wegen dieser Willfährigkeit Bischof Heinrich 1261 so nachgiebig zeigte, als die Bürger in Speier über fünf Punkte mit ihm zerfielen,

---

*) Omnia privilegia litteras apertas et clausas quas vel nostra pietas, vel predecessorum nostrorum archiepiscoporum etiam et episcoporum super societatibus communibus seu consiliis in preiudicium principum et imperii sive private persone dedit sive cuilibet civitati ab hac die in antea in irritum revocamus ac frivola penitus et inania iudicamus.

**) Die Stadt Worms protestirte dagegen, mußte sich aber fügen. cf. Moritz, Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte. Diplom. Anhg. p. 165. 167.

von denen besonders zwei für uns wichtig sind. Er versprach nämlich weder wegen der Münze zu Speier noch wegen des Ungeltes forthin mehr irgend einen Anstand zu erheben, oder die Bürger überhaupt irgendwie zu belästigen. Er gestattete somit förmlich für sich und seine Nachfolger freie Verfügung in diesen beiden wichtigen Punkten und zwar, wie er sich ausdrückt, in Berücksichtigung der Willfährigkeit, die ihm die Bürger bisher bewiesen und damit sie noch größere erweisen könnten für die Zukunft. Kaum zwanzig Jahre früher (1238) hatte Bischof Conrad gerade diese beiden Punkte noch nach eigenem Willen, nur mit Zustimmung seines Capitels vestgestellt, hatte unter Bedingungen auf zwei Jahre nur das Ungelt erlassen (cf. Beilage): nunmehr war beides aufgegeben. Uebrigens trat die Willfährigkeit, welche Bischof Heinrich erwartet hatte, durchaus nicht ein. Im Gegentheil, kurze Zeit nach dem erwähnten Vertrage 1264 brach ein heftiger Streit zwischen den Anhängern des Bischofs und den Gegnern desselben aus. An der Spitze der letztern standen die Brüder Hartmüd, Voltzo und Conrad mit Merkelin lambesbuch, sämtlich Männer aus den herrschenden Geschlechtern, und setzten mit Gewaltthat aller Art die gesamte Stadt in Verwirrung und Schrecken. (cf. Simon. p. 103: „Sie unterstunden allen Gewalt und Oberkeit an sich zu ziehen und die Stat ihres gefallens zu regiren“). Kaum waren diese Unruhen unterdrückt, so erhob eine andere Parthei, gleichfalls aus den vornehmen Familien der Zollner, Ybische, an der Eck, abermals gefährlichen Zwist 1267. (cf. Lehm. Lib. VI. c. 102). Bischof Heinrichs Nachfolger Friedrich von Bolanden 1272—1303 gerieth in noch heftigere Spannung. Nicht mehr blos eine Parthei unter den Bürgern, sondern Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde erhoben sich gegen den gesamten Clerus der Stadt. Friedrich sah sich durch Kaiser Rudolf I. Vermittelung bereits um 1280 veranlaßt (cf. Lehm. p. 567.) der Stadt eine Urkunde auszustellen, in welcher er gerade im Gegensatz zu dem Edict Friedrichs II. und namentlich zu der von uns oben angeführten Stelle eidlich versprach, alle dem Rath und den Bürgern von dem Apostol. Stuhle, den röm. Kaisern und Königen, so wie von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien zu achten und zu bessern*). Trotz dem kam es über einige finanzielle Punkte bald wieder so weit, daß der gesamte Klerus die Stadt verließ und erst K. Rudolph 1284 durch einen Vertrag einen friedlichen Zustand anbahnte. Bischof Friederich zerfiel bald darauf mit K. Rudolph, verließ in Folge dessen die Stadt und kehrte erst 1291 zurück, worauf sich sogleich die Streitigkeiten erneuerten. Friederich klagte über Eingriffe von Seiten des Raths in seine geistliche Gerichtsbarkeit, da derselbe den Kreuzbrüdern und den Beginen (frommen Frauen, die sich einem klosterähnlichen Leben widmeten, Halbnonnen) unter Strafandrohung verboten hatte, bei den geistlichen Richtern Recht zu suchen. Als der Rath nicht davon abging, weigerte sich der Bischof (1293) das Vogt- und Schultheißengericht zu besetzen. Hiedurch geriethen alle gerichtliche Verhandlungen in plötzliche Stockung, der Rath ernannte im Gedränge der Noth selbst Richter, der Rathsherr Cunradus ad columbam übernahm das Schultheißenamt (Cod. B. in einer Urkunde von 1293), worauf der Bischof mit kirchlichen und weltlichen Strafen drohte. Nunmehr appellirte der Rath an den apostolischen Stuhl, indem er sich zugleich geneigt erklärte, sich einem regelmäßigen Prozeß über die ganze Angelegenheit zu unterwerfen (cum parati sint et se offerant procedere in dicta caussa . . .

*) Die Urkunde lautet folgendermaßen bei Lehm. p. 567: Fridericus Dei gratia Spirensis Episcopus praesentium inspectoribus salutem et credere subnotatis. Tenore praesentium recognoscimus nos jurasse quod nos omnia Privilegia consulibus et civibus seu civitati Spirensi a sede Apostolica sive a Divis Imperatoribus et Regibus Romanis sive a nostris Antecessoribus vel a nobis in dulla conservare et melioriare debeamus. Contenti etiam esse debeamus sententiis, quas iidem Consules et cives Spirenses proferent nobis sub sui debito juramenti. In cujus rei testimonium Sigillo nostro roboravimus praesens scriptum. Datum anno Domini M.CC.LXXX in Vigilia Palmarum.

secundum juris ordinem coram judice competente. Appellat. ad fedem Apostolic. bei Lehm. p. 577.) Es scheint, daß, bevor noch die Sache in Rom selbst rechtsgängig wurde, Friedrich die Vermittelung befreundeter Geistlicher und Weltlicher annahm. Conrad Bischof von Toul, der Abt von Hemmenrode, der Prior des Dominicaner- und der Guardian des Minoritenklosters in Speier, Bruder Alrad der Prediger und Ritter Johann von Lichtenstein bildeten das Schiedgericht, das alle Beschwerdepunkte durch abschließende Bestimmungen erledigte (1294.) *) Wir heben diejenigen heraus, welche auf unsern Gegenstand sich beziehen. Erstens: Der Bischof verzichtet auf alle Arten von Steuern und Auflagen, die er von den Bürgern bisher noch in der Stadt oder anderwärts in seinem bischöflichen Sprengel erhoben (in toto districtu nostro). Zweitens: Die Gerichte und Aemter, deren Besetzung dem Bischof in der Stadt zusteht, werden jährlich am Epiphaniasfeste nach dem Ausspruch des Rathes oder der Majorität in demselben verliehen: so zwar daß diese Beamten, der Schultheiß, Vogt, Münzmeister und die Zollaufseher zugleich dem Rathe eidlich sich verpflichten und dessen Zurechtweisungen sich gefallen lassen **). Ebenso leistet der Bischof Verzicht auf alle Polizeigewalt innerhalb der Stadt und verspricht wiederholt am Schlusse, daß er dieß für alle Zukunft unverbrüchlich halten werde.

Man sieht, daß hiemit dem Bischof eigentlich alle Regentengewalt über die Stadt genommen war; die Verleihung der Aemter, die ihm allein noch geblieben war, und die, wie aus Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts hervorgeht, mit umständlicher Feierlichkeit (der von der Zeit der Abhaltung so genannte Actus Trium Regum) vorgenommen wurde, ist kaum mehr als bloße Form. Doch warf sie in dem folgenden Zeitraum wenigstens noch einigen Gewinn für die bischöfliche Schatzkammer ab. Die Belehnten pflegten nämlich eine Summe Geldes zu erlegen oder eine Schuld, welche der Bischof ausstehen hatte, zu übernehmen ***).

Während der eben geschilderten Unruhen hatte der Rath eine bestimmtere Form gewonnen. In jener Vereinbarung von 1258 war dem Bischof Heinrich gestattet worden, denselben mit achtzehn Personen zu besetzen. Es ist mir indeß keine Urkunde zur Kenntniß gekommen, in welcher diese Anzahl von Rathsmitgliedern vollständig angegeben wäre. In einer Urkunde vom J. 1261 (Cod. min.) sind außer den hier zum erstenmale besonders erwähnten civium magistris, Bürgermeistern (Gotscalcus Schephelinus, Sygolo

*) Der Brief B. Friedrich's darüber, von Allerheiligenabend 1294 datirt, ist abgedruckt bei Lehm. p. 579. Er findet sich in Cod. A. unter Tit. I. fol. IX. Dabei auch eine deutsche Uebersetzung.

**) Videlicet quod de Ciuibus Spiren. universis. et de bonis ipsorum Ciuium Spiren. vel alicuius eorundem presencium et futurorum in toto districto nro. nullas exactiones (*Betden*) sturas herbergas banwin herstüre collectas (*schetzunge*) seu aliquas precarias (*lehenunge*) alias aut alia genera sericiorum qualiacunque recipiemus aut extorquebimus quovis modo.

2. Item quod iudicia et officia nra. Civitatis Spiren. in Epiphania dni. annuatim locare et concedere debemus fcdm. dictum et fentenciam Consulum Spiren. vel maioris partis eorundem quam suo proferent Juramento.

3. Jta eciam qud. Officiales nri. scilicet Scultetus Aduocatus magister monete et Thelonarii iurare debent si dicti Consules vel maior pars ipsorum id senteneiauerint iuramento. nulli in officio suo iniuriam facere absque dolo. Sed si quis eorum excederet in aliquo. hoc ad instructionem eorum. qui eum de hoc merito instruere tenentur. debet totaliter reformare. et inantea non facere quoquo modo. Et quicunque eorundem officiatorum nrorum semel iuraverit ille postea. si idem officium resignaret et ad id postea reueniret. non plus iurare debet. sed super primum recipere iuramentum Actum et datum . anno dni. M.CC.XC.IV. in Vigilia omnium sctrm.

***) In dem liber contractuum sind eine Menge solcher Lehensurkunden, aber alle erst vom Ende des 14ten Jahrhunderts an. Da sich überhaupt erst noch im Laufe der nächsten zwei Jahrhunderte diese Förmlichkeiten vollständig ausgebildet haben, so behalten wir uns vor, bei der Schilderung dieses Zeitraumes das Genauere zu geben.

pullus), noch 15 andere Zeugen aufgezählt, die wahrscheinlich zum Rathe gehören, jedoch nicht besonders als consules bezeichnet sind. Aus dem Jahr 1263 gibt Lehmann (p. 271) ein Verzeichniß derselben, nach welchem nur eilf den Rath bilden. Es scheint daher jene Ordnung nicht langen Bestand gehabt zu haben. Dagegen findet man vom Jahr 1284 an, in welchem zwölf Rathsherrn einen Vergleich mit Bischof Friedrich beschwören (Lehm. p. 271), immer eine gleiche Anzahl derselben in allen Urkunden bis zum Jahre 1304. Aus der Zusammenstellung der Rathsmitglieder von 1291 bis 1299 ergibt sich, daß das Collegium derselben ständig ist; die Veränderungen, welche eintreten, sind durchaus nicht regelmäßig und scheinen nur durch Todesfall oder vielleicht auch Uebernahme eines bischöflichen Lehensamtes, wie etwa der Schultheißenwürde, veranlaßt zu seyn. Später wenigstens wurde ausdrücklich bestimmt, daß Rathsmitglieder nicht zugleich bischöfliche Richterstellen bekleiden dürften. So kommt 1297 Bernhohus ad columbam in einer Urkunde vom Anfang des Jahres noch vor; in einer spätern aus demselben Jahre ist statt seiner Ulricus de rorbus erwähnt; da jener, der doch seit 1291 fortwährend Rathsmitglied war, nie mehr von dieser Zeit an genannt wird, so ist er wahrscheinlich mit Tod abgegangen. Eben so kommen die in den Verzeichnissen angegebenen Schultheißen nie im Rathe vor, so lange sie das Amt tragen, wol aber nach Niederlegung desselben *). Engelmann von Gummersheim ist 1297 bis 1302 Schultheiß, 1307 Rathsherr; Burkart Frunt 1290 Schultheiß, 1304 Rathsherr; Ulrich Klupfel 1307 Schultheiß, 1316 Rathsherr. Nur die beiden den Vorsitz im Rathe führenden Bürgermeister wechseln jährlich, sind aber immer aus dem Rathe selbst genommen. Aus seiner Mitte bestellt der Rath auch einen Ausschuß, welcher mit der demselben eigenthümlichen Gerichtsbarkeit betraut ist, die Richter **), (in der Cod. 6 gegebenen Ordnung mantrihtere, weil sie monatlich abwechseln, genannt) judices; daher die Eingangsformel in allen Erlassen des Rathes: Nos Judices, consules et universi cives Spirenses, — Wir die Rihtere, der Rat vnde die burgere gemeinliche von Spire.

Die Richter aus dem Rathe hatten über folgende Gegenstände zu urtheilen: über Mord und Todschlag, über Bruch des gemeinen Friedens innerhalb der Gemarkung der Stadt durch Wort oder That, Ehrenkränkung der Einzelnen und Verletzung des Eigenthums, also über peinliche Verbrechen und Polizeivergehen. So berichtet wenigstens die mehrfach schon erwähnte Gesetzessammlung von 1328 (Cod. 6) und, aber freilich ohne bestimmte Angabe seiner Quelle, Lehmann (p. 288, 289). In ersterer ist dabei ausdrücklich angegeben, man hätte nur die Gesetze zusammengestellt und gebessert, welche die Altvordern bereits gemacht; daher wir ohne Bedenken jene Befugnisse im Allgemeinen als dem Rathe schon in diesem Zeitraum (dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts) zustehend annehmen dürfen. Demnach übt derselbe die Gerechtsame, welche in frühern Zeiten die Gewalt des Vogtes ausmachten. Daß dieser in gewissen Fällen in Gemeinschaft mit dem Rathe wirkt, davon haben wir oben ein Beispiel angegeben; es scheint übrigens, daß der Kreis seiner Wirksamkeit von dem selbständiger sich entwickelnden Rathe immer mehr beschränkt wurde. Später, unter dem vollständig ausgebildeten Zunftregiment, heißt es vom Vogt, er solle nur auf besonderes Erfordern beigezogen werden ***).

*) Daß Conradus ad columbam 1293 zugleich Schultheiß und Rathsmitglied ist, findet in den damaligen Verhältnissen der Stadt zum Bischof ihren Grund (s. oben). Er heißt deßhalb auch electus in Scultetum, welcher Zusatz bei den regelmäßig bestellten nie vorkömmt.

**) Genau unterschieden werden diese drei Bestandtheile des städtischen Rathes in der oben angegebenen Polizeiordnung: wer eime *burgermeister* oder eime *ratmanne* oder eime *rihtere* so er zů eime criege vnd gereizede kumet vriden verseit so er in heischet etc. etc. Cod. B. f. XLII.

***) St. A. Acta Nro. 12. Revidirte Gerichtsordnung vom J. 1616. mit dem Beisatz: „wie von Alters her."

Wie sich der Rath selbst in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bestimmt und regelmäßig gestaltete, so zeigt sich auch, ohne Zweifel in Folge der Partheikämpfe während der letzten Decennien, in welchen die vornehmen Geschlechter, der Hilfe der zahlreichen Gemeinde bedürftig, die politische Organisation derselben gerne beförderten, die städtische Gemeinde überhaupt um diese Zeit in geordneter Gliederung. Es finden sich nämlich, wie Lehmann angibt (p. 169) in den Urkunden (vor 1304) Nachrichten, daß „Münzer und Hausgenossen samt den Zunftmeistern und gewissem Ausschuß aus jeder Zunft die Rathspersonen haben pflegen zu erwählen, auf den Fall, wann einer aus den zwölffen des Raths mit Tod abgegangen und man dessen Stelle wieder ersetzen sollen; wobei man den alten Teutschen Prozeß gehalten, daß keine andere Personen zum Rath erkoren worden, dann Adelige und fürnehme Geschlechter, sechs von der Gesellschaft der Münzer und sechs von den Hausgenossen.“ Münzer und Hausgenossen sind demnach die vornehmen rathsfähigen Geschlechter, die Gemeinde aber, in Handwerksinnungen abgetheilt, hat in diesen auch politische Rechte gewonnen: diese Innungen sind zu Zünften geworden, mit Meistern an der Spitze und einem Ausschuß, welche bei der Ergänzung des Rathes mitwirken.

In diesen nunmehr deutlich heraustretenden Elementen ist die Grundlage der weitern Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse enthalten. Damit wir den Zusammenhang nicht stören, werden wir im folgenden Abschnitt, wo beide Stände in ihrer selbständigen gegenseitigen Wirksamkeit geschildert werden, die Münzer und Hausgenossen, als die im Besitze der Macht Befindlichen, zuerst in ihrer eigenthümlichen Ausbildung darstellen, sodann in ihrem Kampfe gegen die aufstrebenden Zünfte, während wir uns eine genaue Auseinandersetzung der Verhältnisse der letztern zur Einleitung für die spätern Abschnitte vorbehalten, in welchen die Geschichte ihrer Herrschaft fortan den einzigen Gegenstand bildet.

Werfen wir einen Rückblick auf die in diesem Abschnitt entwickelten Ereignisse, so ergibt sich als Resultat: der Bischof, welcher am Anfange der Periode (1111) noch Herr der Stadt gewesen war, hat jetzt nur noch formelle Rechte, gleichsam zur Erinnerung des frühern Zustandes. In seine Stelle ist eine städtisch-patricische Genossenschaft eingetreten und die früher hörige Gemeinde hat zwar noch nicht unmittelbare Theilnahme an der Herrschaft, aber doch schon einigen Einfluß auf die Constituirung derselben. Die gesamte bürgerliche Gemeinde aber ist als solche selbständig, Speier nunmehr eine unmittelbare Stadt des Reiches *).

III.

Die Hausgenossen und die Zünfte.

1. Die Münzer und Hausgenossen **). In allen nur einigermaaßen bedeutenden Städten des Rheinlandes findet man gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Münzer und Hausgenos-

*) Gewöhnlich nimmt man das Jahr 1111 als die Zeit an, in welcher Speier Reichsstadt geworden sey. Indessen nicht mit Recht. Stadt des Reiches ist Sp. damals noch nicht geworden, wenn man darunter einen autonomen Reichsstand versteht. Dieß geschah erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, wie die obige Darstellung zeigt. Aber die Bürger waren seitdem insgesamt freie Unterthanen des Reiches. Daher heißt es in der Privilegien-Confirmation Wilh.'s von Holland (1255): cum dilecti et fideles nostri cives Spiren. *nobis et Imperio* servierint fructuose etc. etc. Eben deßhalb konnten 1265 die Bürger von Speier sich wol ein Zeugniß von dem Kaiserlichen Kämmerer Ph von Falkenstein ausstellen lassen, daß sie zum Reiche gehörten und für den Bischof von Speier um keiner Sache willen behelligt werden könnten (quod *cives* Spiren. sunt *Imperio annexi* ita quod pro Domino Episcopo Spiren. pro nulla causa possunt occupari. Lehm. p. 547).

**) Vgl. zu dem Allgemeinen besonders Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. II. 2.

sen entweder als eine ausschließend herrschende Genossenschaft, wie wir bei Speier gesehen haben, oder wenigstens Theil an dem Stadtregiment nehmend, wie z. B. in Straßburg, Weissenburg, Worms, Köln 2c. Diese Verbindung des Münz- und Wechselgeschäftes mit der politischen Herrschaftsgerechtigkeit ist eine so eigenthümliche Erscheinung, daß man sich nicht wol dem Geschäfte entziehen kann, ihrem Ursprunge nachzuspüren. Folgendes scheint uns das haltbarste Resultat unserer Untersuchung, die wir mit besonderer Bezugnahme auf die Verhältnisse der Speierer Hausgenossenschaft anstellten.

Das Münzrecht, urspünglich Eigenthum der Könige, wurde schon früh an geistliche und weltliche Große *) verliehen, die Ausübung desselben aber nicht von diesen unmittelbar vorgenommen, sondern gegen gewisse Abgaben an sogenannte Münzer **) überlassen. Diese Münzer müssen nothwendig dem Stande der **Kunst** und **Gewerbe** treibenden **Städtebewohner** angehört haben, da zur Uebernahme eines solchen Geschäftes doch vor Allem Kenntniß der, wenn auch noch so rohen Technik jener Zeit erforderlich war, diese Kenntniß aber eben nur bei den Städtebewohnern ***) gefunden werden konnte; eben so nothwendig muß man diese Münzer nur unter den **reichsten** Städtern suchen, da der Betrieb des Geschäftes große Auslagen erforderte, ja man wird es ganz natürlich finden, daß es wol selten Einzelne gab, die zur Ausführung hinreichende Mittel besaßen, sondern viel häufiger Mehrere zusammen treten mußten und so sich schon frühe Gesellschaften solcher Münzer †) bildeten. Nach dem ganzen Entwickelungsgange der socialen Verhältnisse im Mittelalter bildeten sich solche Gesellschaften zu streng abgeschlossenen Genossenschaften aus, die durch eigenthümliche Verfassung zusammengehalten, das Geschäft fort und fort betrieben, das Recht hiezu als eine Art von Dienstlehen ††) erhielten, durch dieß Alles aber zugleich auch ihre Stellung zu der übrigen gesellschaftlichen Ordnung bestimmten. Während nämlich im Laufe des 10ten und 11ten Jahrhunderts die gesammte gewerbetreibende Einwohnerschaft fast überall, wie in Speier, in Hörigkeit versank, besaßen solche Münzergesellschaften in ihrem Reichthum †††) wie in ihrer eigenthümlichen Stellung zum Herrn der Stadt, den sein eigenes Interesse sie besonders zu berücksichtigen nöthigte, Mittel genug, um sich in ihrer persönlichen Freiheit und in einer Stellung zu behaupten, in welcher sie den übrigen Lehensträgern *†) des

---

*) In Speier hatten schon Conrads Vorfahren dasselbe erhalten. S. oben S. 5.

**) Pipini R. capitulare incerti anni: 5. De moneta constituimus ut amplius non habeat in libro pensante nisi 22 solidos, et de ipsis 22 solidis *monetarius* accipiat solidum 1 et illos alios *domino cujus sunt* reddat. Pertz, Mon. H. G. Legg. I. p. 31.

***) In Basel, Goslar, Braunschweig übernahmen es ursprünglich die Goldschmiede. S. Hüllmann, l. c. p. 21.

†) Aus dem leider sehr verstümmelten Capitulare de moneta Karol. Magni geht dieß wenigstens deutlich hervor, daß für eine Mehrheit von Münzern in den Städten die Verordnungen erlassen werden. Es heißt z. B. 2. Ut *monetarii ipsi* publice nec loco alia (alio?) nec infra nec extra illam civitatem nisi constituto . . . . . . *eis* loco monet[am facere] non praesumant. Pertz l. c. p. 159. — In Mainz gab es schon von früher Zeit an eine Münzergasse. Cod. Lauresh. II. p. 346: In publica via trapezetarum id est Munzer Gazza.

††) In dem Brief Erzb. Conrads von Cölln v. J. 1258 heißt es: Jnd *die lehen die Sy hadden*, as van der muntz wegen vrdelen wyr zo. yglichem ind allen vnsern nacfolgeren. cf. Chronica der heilligen Stat van Cöllen. p. 104.

†††) Das Geschäft der Münzer war an sich schon sehr einträglich, wurde es aber noch um so mehr durch den Umstand, daß damit das Wechselrecht besonders in den größeren Handelsstädten am Rhein verbunden war. cf. Hüllmann l. c.

*†) Eben wegen dieses Verhältnisses zum Bischof, als ihrem Dienst- und Lehnsherrn, empfängt derselbe immer auch einen Theil der Strafgelder für Verletzungen der Münzerfreiheiten. cf. Privilegia Monetariorum. Nro. 1. 7.

Bischofs ebenbürtig bleiben. In dieser Eigenthümlichkeit ihrer Lage nun, vermöge welcher sie in der städtischen Gemeinde, aus der sie hervorgegangen sind, und mit der sie durch ihr Geschäft im lebendigsten Verkehr bleiben mußten, eine eben so große Geltung hatten, als unter den Ministerialen des Bischofs, dem sie in den mannigfaltigen Operationen des mittelalterlichen Münzwesens, eben so wesentliche Dienste leisteten, als auf anderem Gebiete sein kriegerischer Adel; in dieser vermittelnden Stellung zwischen dem Herren und den hörigen Unterthanen finde ich den Schlüssel zur Erklärung der politischen Bedeutung, welche die Münzer vor Allem in den bischöflichen Städten des Rheinlandes gewinnen konnten, wo Handel und Gewerbe das Hauptgeschäft ausmachten. Als Heinrich V. die hörigen Einwohner von Speier freiete, an wen war es schicklicher, die Aufsicht über die dafür zu leistenden Verpflichtungen *) zu übertragen, als eben an die Münzer, welche, der bürgerlichen Gemeinde stammesverwandt, am wenigsten zunächst eine solche Erinnerung an eine frühere gedrückte Lage zu mißbrauchen Veranlassung hatten? Als eben diese Bürger das Recht erhielten, einen Rath aus ihrem Schooße zu wählen, wer war passender die Interessen der neuconstituirten Gemeinde zu vertreten, als eben die Münzer, die, reich und angesehen bei dem Bischof, denselben vor allen Andern mit Nachdruck vor Uebergriffen warnen konnten? Endlich, wenn der Bischof seinen Einfluß auf die städtische Gemeinde in der Besetzung der Richterstellen behaupten wollte, was war zweckmäßiger, als dazu Mitglieder der Genossenschaft zu wählen, die, bei dem großen Einfluß, den sie auf die Gemeinde üben konnten, doch zugleich auch ihm noch durch ihr eigenthümliches Geschäft verpflichtet waren? Und zwar mußte er sie um so eher auch in anderer Weise noch in seinem Interesse zu erhalten suchen, da Heinrich V., wie wir oben sahen, die Münzer gerade auch in Rücksicht ihres Münzlehens selbständiger gemacht hatte. Ich denke, wir haben trotz der sparsamen Anhaltspunkte doch auf eine ungesuchte, genügende Weise die Grundlage bezeichnet, auf welcher eine Gesellschaft von ursprünglich rein merkantilem Charakter eine solche politische Bedeutung gewinnen konnte, oder mit andern Worten, wie Goldarbeiter und Geldwechsler, wie die Banquiers des Mittelalters sich in Patrizier mächtiger Städte zu verwandeln im Stande waren.

So wichtig wie für die gefreiete Gemeinde war demnach das Ereigniß von 1111 auch für die Münzer. Nach solchen Vorgängen konnten sie sich im Laufe der Zeit zu der eigenthümlichen Gestalt ausbilden, in welcher sie unter dem Namen der Hausgenossen als die Corporation des städtischen Adels erscheinen. Es ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt, daß, als die Städte während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zu immer größerer Blüthe und Macht sich entfalteten, auch der ringsum ansäßige Landadel nicht mehr verschmähte, je nach Umständen in denselben das Bürgerrecht zu nehmen **). Da die Münzer als Lehensträger des Bischofs ohnehin dem Ministerialadel desselben gleichstanden, so konnte und mußte sich in solchen Fällen der neu eintretende Adelige seiner politischen Stellung nach unmittelbar ihnen anschließen, ohne daß sie ihn deßhalb gerade in ihre Geschäftsverbindung aufzunehmen brauchten. Er genoß die politischen Vorrechte, insofern er als Glied der rathsfähigen Genossenschaft, am Regiment der Stadt Theil erhielt und konnte, ohne mit der, wegen ihrer Beschäftigung und Lebensweise ihm unebenbürtigen bürgerlichen Gemeinde in nähere Vermischung zu kommen, so seinen rittermäßigen Stand behaupten. In diesem Gegensatze gegen die aus Kaufleuten und Handwerkern bestehende Gemeinde hat, wie ich vermuthe,

*) S. Privill. Monetarr. Nro. 22.

**) Daher der Adel der Umgegend als „gutte freundt vnd magen" zur Hülfe aufgeboten wird von den Hausgenossen in ihren Kämpfen mit den Zünften. S. den alten Bericht über die Bedrängung des Raths der Hausgenossen in Acta Nro. 18. St. A.

für die rathsfähigen Einwohner der Stadt der Name Hausgenossen seine allgemeinere Bedeutung; in engerer dient er zum Unterschied zwischen den Münzern, oder denen, die das Geschäft des Münzens und des Wechsels treiben und den übrigen, die nicht in diesen engern Kreis gehören; so daß jeder Münzer zwar Hausgenosse ist, nicht aber umgekehrt. Daher heißt es in der Urkunde über die Abtretung ihres Versammlungshauses an den Rath vom Jahre 1289: „Monetariis et illis qui dicuntur Hufsgenossen" (Lehm. p. 279.); hier gilt es ausdrücklich, die Einwilligung der beiden Bestandtheile der Genossenschaft anzugeben, weil es sich hier um ein Besitzthum handelt, an welchem beide gleichmäßigen Antheil haben. Eben deßhalb heißt es auch, daß in den alten Rath sechs aus den Münzern und sechs aus den Hausgenossen gewählt zu werden pflegten. Dagegen lautet der Eingang in dem Vereinigungsbrief zwischen den alten Rathsfähigen und den Zünften vom Jahre 1304 folgendermaaßen: „Es sollen alle die wissen, die diesen Brief immer sehent, oder hörent lesen, daß zwischen uns dem alten Rath und den Hausgenossen ein site, und dem Rathe der jetzt ist, den sechsen von jeder Zunft und der Gemeinde ander site rc." (Lehm. p. 588); hier stehen die ehemals ausschließend herrschenden Geschlechter, als die Hausgenossen, den Zünften und der Gemeinde gegenüber. Uebrigens ist der Name Hausgenosse alt und den Münzern wahrscheinlich eigen, seit sie eine geschlossene, besonders bevorrechtete Genossenschaft bilden. Unter ihre Vorrechte gehörte nemlich auch, in Speier sowohl wie anderwärts, der Besitz eines Versammlungshauses *), welches als der Ort, wo die Münze geprägt wurde und der Wechsel statt fand, mit großen Freiheiten begabt war (in Speier gewährte es Allen, die sich um irgend eines Verbrechens willen dorthin flüchteten, ein vollkommenes Asyl. S. Privilegia Monetarr. Nr. 1., eben daselbst war es auch zugleich Rathhaus) und daher in den Handelsstädten wol als „das Haus" vorzugsweise bezeichnet, seinen Inhabern im Munde des Volkes (qui vulgariter dicuntur Husgenossen) den Namen zu Wege brachte, unter welchem sie eine so wichtige Stellung im gemeinen Wesen einnehmen **).

Betrachten wir nun die eigenthümliche Organisation dieser Genossenschaft in Speier und namentlich der Münzer im engern Sinn nach den Privilegien derselben, so finden wir außer dem Vorrecht der ausschließlichen Rathsfähigkeit, indem wir besonders das bürgerliche Verhältniß derselben ins Auge fassen, Folgendes: An ihrer Spitze steht ein von ihnen aus ihrer Mitte gewählter Münzmeister, dessen Bestätigung dem Bischof, als Lehnsherrn, zusteht (Pr. 3.); diesem Meister allein kommt Gerichtsbarkeit über die Münzer zu (Pr. 4. 5). Dabei gilt gegen einen Münzer im Fall eines Verbrechens kein Zeugniß, als das anderer

*) In dem oben angeführten Capitulare Karls des Großen ist schon eines bestimmten Ortes gedacht, an welchem die Münzer innerhalb einer Stadt ihre Geschäfte vornehmen sollten.

**) Hüllmann gibt l. c. p. 22. als ihren gewöhnlichen Namen Münzerhausgenossen; aber nur in einer der von ihm beigebrachten Stellen kommt er in dieser Form vor. Ich habe in allen Urkunden immer nur gefunden Hausgenossen. Außer den bei Hüllmann angeführten Stellen mögen noch folgende hier bezeichnet werden: Traditt. Wizenburg. ed. Zeufs p. 330 in einer Einigungsurkunde von 1275: cives qui dicuntur *husgenossen*. Bei Pertz Mon. H. G. Legg. II. p. 443 in einer Münzerverordnung K. Rudolfs v. J. 1283: . . iuxta voluntatem consorcium qui vulgariter *huessgenoez* appellantur. Daß der Name Hausgenossen in diesem speciellen Sinne von familia (s. Eichhorn in der Abhandlung über den Ursprung der Städte-Verfassung.), gleichbedeutend mit ministeriales, hergeleitet werden könne, glaube ich doch kaum. In den von uns oben angeführten Beispielen, wie anderwärts, werden die cives, welche eben die Hausgenossen sind, genau unterschieden von den Ministerialen. S. Traditt. Wizenb. p. 332 . . . duximus ordinandum quod in iudiciis exercendis abbas (Wizenb.) septem ex suis *ministerialibus* seu vasallis milites totidemque personas ex quatuordecim ciuibus qui vocantur *husgenossen* ipsi abbati a ciuibus wissenburg. presentandis eliget. Uebrigens wird der Name auch geradezu für Münzer gebraucht. So heißt in dem Vertrag zwischen den Hausgenossen und den Zünften der Münzmeister der huszgenossen meister.

Münzer, nur wenn sie eines Mordes bezichtigt werden, ist auch die Aussage von Nichtmünzern zeugnißkräftig (Pr. 17). In andern Fällen müssen gleichfalls Münzer als Zeugen gestellt werden, oder solche Bürger, die der Stadtschultheiß dazu ernennt; wurde aber ein Münzer wegen Gewaltübung verklagt, so durften es wieder nur Münzer seyn (Pr. 4). Der Münzmeister selbst kann nur vor dem Senior der Münzer belangt werden (Pr. 14). Ueber Aufnahme *) in die Genossenschaft und Ausstoßung aus derselben entscheidet der Münzmeister mit den Münzern (Pr. 13. 18). Einer Zunft durfte ein Münzer nur beitreten, wenn er deren Geschäft wirklich übte; er konnte aber jedes Geschäft treiben, ohne zünftig werden zu müssen. (Pr. 19. 20.) Man sieht leicht, wie ausschließlich diese Gerechtigkeiten waren; weder der Bischof noch der Rath hatten Einfluß darauf. Dagegen mußte der Bischof, wenn er Münzen schlagen ließ (er durfte nur noch Denare, eine der gewöhnlichen Silbermünzen von verschiedenem Werthe, ausgeben), einen Münzer beiziehen, der dieselbe genau prüfen und bestätigen sollte (Nr. 6.); und über Falschmünzer und unbefugte Geldwechsler stand ausschließlich dem Münzmeister die Gerichtsbarkeit zu. Die Aufsicht über die Zünfte, welche ebenderselbe übte, haben wir schon mehrmals berührt.

2. Die Hausgenossen im Kampfe mit den Zünften (cf. Lehm. Lib. VI.). Nachdem die vornehmen Geschlechter, deren Stellung und Organisation wir im Bisherigen geschildert haben, mit Hilfe der zünftigen Gemeinde, dem Bischof gegenüber, der Stadt Selbständigkeit erkämpft hatten, dauerte es keine zehn Jahre, daß es unter ihnen selbst zu Zwistigkeiten kam. Bereits im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts (1304) erhoben sich die Zünfte gegen die Hausgenossen und zwar wegen der Verwaltung des städtischen Vermögens **). „Sie wollten“, wie ein Bericht ***) sagt, „auch zu den Alten in den Rath, daß sie auch wüßten, wie die mit der Stadt Gut umgingen.“ Die Hausgenossen gaben nach; es wurde bestimmt, daß aus jeder Zunft, und zwar aus dem schon seit längerer Zeit bestehenden Ausschuß der Sechse einer, ferner aus der Zunft der Rheinkaufleute außerdem noch vier zusammentreten und mit fünf Hausgenossen noch sechs von den Geschlechtern wählen sollten, so daß zunächst der Rath aus 28 Personen bestehe. Unter diesen sollten immer 13 von den Zünften bleiben, von den übrigen 15 aber die vier zuerst mit Tod abgehenden nicht mehr ersetzt werden, und so die Zahl die Rathes auf 24 Mitglieder beschränkt bleiben. Tritt von diesen eines durch den Tod oder freiwillig aus, so wählen die übrigen Rathsherrn seinen Ersatzmann, wenn er den Hausgenossen angehörte, wenn aber den Zünften, so hat der Ausschuß, welchem er angehörte, das Recht der Ergänzung. Jährlich wird eines von den dreizehn und eines von den übrigen Rathsmitgliedern zu Bürgermeistern erwählt.. Zugleich schworen sich beide Theile Sühne und

*) Dieß Recht blieb ihnen auch noch lange, nachdem sie ihre politischen Vorrechte verloren. S. Beilage.

**) Es waren dazumal 13 solche Zünfte in Speier, 1. Dücher, 2. Rinkouffleut, 3. Hasenpfuler, 4. Snyder, 5. Metzeler, 6. Beckere, 7. Schuchsuter vnd Lawere, 8. Kursnere, 9. Kremere, 10. Lynwedere, 11. Smydle, 12. Gerttenere, 13. Müttere (Kornmesser). S. Gewaltbrief gegen H. von Landowe St. A. Nro. 13.

***) Unter den Acten des städtischen Archivs enthält № 18 ein Manuscript mit der neuen Aufschrift „Erzählung, wie von Zeit zu Zeit durch aufrührerische Bürger der Rath gedrängt wurde.“ Es ist dieß eine Darstellung der Kämpfe zwischen den Hausgenossen und Zünften, und zwar von der Hand eines Münzers aus dem 15. Jahrhundert, noch vor 1429 geschrieben, denn es wird der in diesem Jahre geschehenen Rathsveränderung nicht gedacht Der Verfasser hat wahrscheinlich aus Familiennachrichten geschöpft, da er über manche Umstände sehr genau unterrichtet ist Ich benütze ihn zur Ergänzung der einseitigen Darstellung Lehmanns. Zu bedauern ist nur, daß in jenem Bericht durchaus keine Jahreszahlen angegeben sind, sondern nur Namen, die übrigens sehr genau mit den in andern Berichten gegebenen übereinstimmen.

Frieden und fertigten sich 15 Briefe darüber aus, dreizehn für die Zünfte, einen für die Hausgenossen und einen für den neuen Rath. So sehr man auch die Wahl verkünstelt hatte, so sieht man doch, daß die vormals Herrschenden eine große Einbuße erlitten hatten. Indeß waren sie nicht unthätig, den alten Zustand wieder herbeizuführen. Nachdem im Jahre 1308 die vestgesetzte Zahl der 24 sich gebildet hatte, ließ man auch die weiterhin entstehenden Lücken unbesetzt. Bereits 1312 sind nur noch 20 Rathsherrn vorhanden und von 1316 an nur mehr 16, alle, wie es scheint, aus der Zahl der Hausgenossen *) (S. die Urkunde bei Lehm. p. 590). Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1327. Es scheint, daß die Zünfte unter sich selbst nicht ganz einig waren. Aber bei Beginn dieses Jahres verbanden sich die Zünfte zu vester Einigkeit unter sich **) und zwangen nun die Hausgenossen zu einer abermaligen Aenderung. Sie mußten den Rath so besetzen, daß zu 15 aus deren Mitte 16 aus den Zünften traten. (Lehm. p. 598). Hiermit aber war die Ruhe keineswegs hergestellt. Es scheint im Gegentheil, daß keine von den beiden Partheien gesonnen war, ernstlich Frieden zu halten. Die Zünfte, nicht begnügt mit dem Gewonnenen, arbeiteten offen an weiterer Ausdehnung ihrer Macht; die Hausgenossen, unzufrieden wegen des Verlorenen und besorgt für die Zukunft, wirkten im Verborgenen und warben bei den benachbarten Freunden und verwandten Geschlechtern um Hülfe; im Jahre 1330 kam es zum Ausbruch. Fünf unter den Hausgenossen waren zu einem geheimen Ausschuß zusammengetreten und leiteten den ganzen Anschlag zur entscheidenden Unterdrückung der Zünfte. In der Nacht von dem Severinstag auf den Severustag (22. auf 23. October) ***) sollte die Stadt, in deren Umgegend sich nach und nach eine bedeutende Masse Reisiger unter Anführung des benachbarten Adels und einer Anzahl kurze Zeit zuvor aus Speier gewichener Hausgenossen zusammengezogen hatte (ein Bericht bei Lehm. spricht von 1500 Mann), überrascht und eingenommen werden; aber der Anschlag ward kund, die Bürger erwarteten gerüstet den Angriff und schlugen denselben zurück. Am nächsten Morgen wurde sogleich ein Ausschuß erwählt †), an welchem die in der Stadt zurückgebliebenen Hausgenossen gleichfalls Antheil hatten; man betraute ihn mit unbeschränkter Vollmacht, das den Umständen Angemessene zu verfügen, und gebot, daß Alle, die es mit der Stadt gut meinten, demselben eidlich Treu geloben sollten, (S. den Erlaß bei Lehm. p. 601). Allein die Gemeinde ließ sich nicht so rasch beruhigen. Es muß eine Zeit lang große Unordnung geherrscht haben. Viele der angesehensten Hausgenossen, unter ihnen der bejahrte Ulrich Kluphel, wurden gefangen gesetzt, ein großer Theil

---

*) Ueber diese Ereignisse gibt der Bericht des Münzers nur kurze Auskunft. Er meint, die von den Zünften seyen freiwillig wieder zurückgetreten, „do sie erkannten Vnnd sahen das die alten vnnd der rath mit der Statt gutt getrewlich umbgingen."

**) Lehm. p. 597. „Wir hant geschworn alle gemein gestabte Eidt (vollkommen förmliche Eide; s. Grimm R. A. p. 902) zu den heiligen ewiglich zu halten . . . alles das als hienach geschrieben steht also dass wir einander sollen beholfen sein in der Stadt und ausswendig ohne alle Geferde zu dem Rechten und auch also were es obe jeman ein unserer Bürger der Gezunfft hätte wolte gewaltigen wider Recht das wir dem alle widerstehen sollen. (Der Brief ist von Freitag nach Oculi datirt.)

***) Nach dem um diese Zeit geschriebenen, in Cod. B. enthaltenen Calendarium geht der Tag des Severinus dem des Severus voraus. Der Ueberfall sollte stattfinden in der Nacht vom Montag nach Lucä (Acta bei Lehm.), der Rathserlaß über den Ausschuß, s. o., ist datirt vom Morgen nach der gefährlichen Nacht, Dinstag vor St. Simons u. St. Judä Tag (Lehm. p. 602). Diese beiden Tage sind nach jenem Calendarium der 22te und 23te October. Das Erinnerungsfest an diesen Sieg der Zünfte wurde am letztern Tage jährlich abgehalten.

†) Heinzel von Landau, Hug zu der Duben, Fritzeman Fritze, Kyrseners son, Eberhart Andeloh, Voltze von Swebichenheim, Sigehart waren die Mitglieder. Lehm. l. c.

derselben *) war aus der Stadt entwichen und bedrohte von seinen Landsitzen aus ihre Sicherheit; wogegen die Zünfte in der Stadt mit einem Eide sich verbanden, niemals mehr ihre Rückkehr zu gestatten. (S. den Vertrag bei Lehm. № 2. p. 603). Da boten die Städte Straßburg, Mainz, Oppenheim, Worms, Frankfurt ihre Vermittelung an und es gelang ihnen nach mehrwöchentlicher Unterhandlung einen Vertrag zu Stande zu bringen. Dieser ordnete die gegenseitige Entschädigung und bestimmte rücksichtlich des Stadtregimentes Folgendes: Der Rath solle fortan zu gleichen Theilen besetzt werden und zwar mit 14 Gliedern aus den Hausgenossen und mit 14 aus den Zünften; beide wählen aus ihrer Zahl einen Bürgermeister und besetzen auf gleiche Weise die Stellen, welche sich erledigen. Der ganze Rath wechselt jährlich an Epiphanias; dabei ernennt immer der abgehende Rath den neuen Rath. Sodann wurde noch in Bezug auf die eigenthümlichen Vorrechte der Münzer vestgesetzt, daß diesen zwar allein das Recht, Wechsel öffentlich zu üben, so wie die Aufsicht über das in der Stadt übliche Gewicht bleiben solle, aber daß auch dem einzelnen Bürger unverwehrt sey, in seinem Hause Wechsel zu treiben; ferner, daß der Hausgenossenmeister fortan das Recht aufgebe, die Zünfte um der Kerzen willen, die am Gedächtnißtage der verstorbenen Kaiser dargebracht werden mußten, zu beaufsichtigen; endlich, daß jeder Hausgenosse auch wegen einer Gewaltübung vor demselben Gericht zu Recht stehen müsse, wie ein Anderer. (Bad. L. A. Cod. Privill.).

Im Frühling desselben Jahres hatten die Münzer und Hausgenossen von Kaiser Ludwig erst noch ihre Privilegien bestätigen und mit schweren Strafen verpönen lassen: am Ende des Jahres mußten sie gerade auf die verzichten, welche ihre bürgerliche Stellung am eigenthümlichsten bezeichneten. Aber selbst damit war die heftigere Parthei unter den Zünften noch nicht zufrieden **). An ihrer Spitze stand Heinrich Knopfelmann, ein Goldschmidt, der wenige Jahre später durchsetzte, daß die Hausgenossen nur zwölf Mitglieder in den Rath stellen durften, damit sie nicht so leicht die Mehrheit gewinnen könnten ***); und obwohl Knopfelmann sich später, als Bürgermeister aus den Zünften, von den Hausgenossen gewinnen ließ und zu ihren Gunsten arbeitete †), waren sie doch nicht mehr im Stande, ihren völligen Sturz aufzuhalten. Die Zunftparthei benützte hiezu die Entdeckung schlechter Münzen in der Stadt 1349. Man beschuldigte die Hausgenossen dieses Unterschleifs, erregte hiedurch die Leidenschaft der Gemeinde und zwang

---

*) Nämlich: Berchtoldt Fuchs. Heinrich von Cöln. Werner zur Eck (de une). Heintzman s. Sohn. Sigfried Retscheln. Scheffel Sterre. Engelmann auf dem Berg. Klüpffel der Jüngere. Albrecht Retscheln. Scheffel, Schaffs Sohn. Hentze Sterre. Jeckel Knoltz. Fritz Rote. Götz von Lauterburg. Cuntz Lambesbuch.

**) Es scheint, daß diese Parthei auch besonders gegen die ausgewichenen Hausgenossen strenge Maasregeln durchsetzte. S. den in der Beilage gegebenen Sühnebrief der Oppenheimer Vermittler v. 1334.

***) Bericht des Münzers: Vnnd das stundt also lang biß zu Knopfelmanns gezeidten, der war ein Goltschmidt Vnd war von der Gemeinde vnd ging uff Vnnd wardt gewaltig Vnnd der treib also großen gewalt Vnnd Vbermut In dem rath an der stadt vnd sonderlich an den Haußgenoßen . . . Do sprach er einesmals die Haußgenoßen die habendt und besitzendt einen halben Rath und wen sie einen oder zween vnter vns habent so haben sie . . . den mehrertheillen . . . Vnnd wardt do zu rath vnd sprach zu den haußgenossen die 14 die ihr zu dem Rath sollent geben der sollent ihr nit meh dargeben dan 12 und sollent zwen von der gemeint auffkießen die von ewren wegen bey den zwölffen sollent sitzen, das war den hausgenossen leidt und schwer das an ihne also die ewige geschworn sone . . . gebrochen wardt und das mußent sie leiden und halten dan sein und der gemeindt gewalt war zu groß vnd warendt sie zu krank und vnmechtig darwider sich zu stellen vnd also wardt der Rath aber besetzt und verändert.

†) Er wurde deßhalb aus der Stadt verbannt 1346. S. Lehm. p. 614.

sie mit Gefängniß und Todesdrohung für immer allen politischen Vorrechten zu entsagen *). Nach der Einigungsurkunde, die Dienstags vor Martini ausgefertigt wurde, begaben sich die Hausgenossen ihrer ganzen bisherigen Stellung und traten als erste Zunft, „der Hausgenossen Zunft", den übrigen dreizehn bei, so daß von da an vierzehn Zünfte gezählt wurden. Als solche waren sie zu allen Dienstleistungen, wie die übrigen, verpflichtet, waren gleich wie diese an ihre Zunft gebunden und konnten nicht mehr wie früher nach Gefallen eine Zunft gewinnen; eben so traten sie ganz in denselben Gerichtsstand, wie die übrigen Zünfte und behielten nichts für sich, als das Münz- und Wechselrecht, so wie die Gerichtsbarkeit des Münzmeisters in diesem Gebiete. Alle ihre Privilegien und Freiheiten überantworteten sie den vierzehn Zünften und erklärten, so sich noch ein Brief finde, der dem gegenwärtigen Vertrag zuwider sey, so solle derselbe kraftlos und todt seyn. (Lehm. p. 615).

Der Rath selbst wurde also nunmehr eingerichtet. Der sitzende Rath besteht aus 28 Mitgliedern; an Epiphanias schlägt jede Zunft vier aus ihrer Mitte vor, von welchen der bisherige Rath je zwei bestimmt. Diese acht und zwanzig bilden dann im neuen Jahre den Rath, dessen Bürgermeister gleichfalls vom ausgehenden Rathe ernannt werden. Zu dem sitzenden, als dem regierenden, werden aber noch die Räthe der zwei vorhergehenden Jahre gerechnet, so daß das gesammte Collegium aus drei Räthen besteht, „jedweder Rath aber," wie Lehmann angibt (p. 615.) „mit seinen Personen zwei Jahre gefeiert und im dritten Jahr die Regierung der drei Räthe aus- und angangen."

Auf solche Art fand das Hausgenossenregiment sein Ende; von nun an beginnt die streng bürgerliche Zunftregierung. Welche Veränderungen diese in ihrer Zusammensetzung erfuhr und wie sie in diesen verschiedenen Gestaltungen bis zu ihrem Ausgange waltete, dieß zu zeigen, ist die Aufgabe der nächsten Abtheilung dieser Abhandlung.

---

*) Siehe den Bericht des Münzers in der Beilage.

Beilagen.

I.

Aus Cod. min. fol. 22. Emunitas data ab Ottone Rege Oggero epo. XIX.

In nomine ſancte et individue Trinitatis. Otto diuina ordinante clemencia. Imperator augustus Omnib. fidelibus ſce. Dei Ecclesie. ac nostris preſentib. ſcilicet et futuris notum sit. Quia ſi sacerdotum ac ſeruorum Dei peticiones quas nobis pro ſuis necessitatibus innotuerunt ad effectum perducimus non ſolum Imperialem exercemus conſuetudinem verum etiam ad eterne retribucionis mercedem talia nobis proficere confidimus. Quapropter comperiat omnium fidelium sce. Dei ecclie. nostrorumque presencium scilicet et futurorum industria . quia venerabilis *Otkarius* nemetine vel Spire . civitatis ep. adiit nram. clemenciam. poſtulanſ ut Ecclie. cui preesse uidetur, que est constructa in honorem ſce. Dei Genitricis semperque virginis Marie ob mercedis nre. augmentum et firmitatis studium eidem monasterio nostram auctoritatem atque immunitatis tuicionem fieri iubeamus. cuius peticioni propter divinum amorem et veneracionem beate Marie semperque virginis adſenſum prebuimus et hos apices ſerenitatis nre. circa ipsam Ecclesiam fieri iussimus per quos decernimus atque iubemus ut nullus comes uel ullus publicus Judex ex iudiciaria potestate, aut aliqua cuiuslibet potestatis ignota perſona nisi ſolus *Advocatus familie* ſce. dei Genitricis Marie in Civitate Spira uel Nemeta vocata aut foris murum eiuſdem ciuitatis idest in uilla Spira que eidem urbi adiacens est nullus ex iuſſione et conceſſione nra. deinceps publicum placitum presumat habere . nec ullus hominum ex fidelibus ſce. dei Eccle. ac nris. in Eccliis. aut locis vel agris ſeu in reliquis poſſeſſionib. prefate Ecclie. quas moderno tempore iuste et rationabiliter poſſidere uidetur in quibuslibet pagis. uel territoriis uel quicquid ibidem propter diuinum amorem et uenerationem be. marie ſemp. virginis collatum fuerit ad causas audiendas uel freda exigenda aut mansiones uel paratas faciendas aut fideiuſſores tollendos aut ullas redhibiciones vel inlicitas occasiones requirendas aut homines ipsius Ecclie. tam ingenuos quam ſeruos iniuste conſtringendos ullo umquam tempore inire audeat. uel ea que ſupra memorata ſunt penitus exigere aut exactare presumat. ſed liceat ibidem deo famulantibus ſub nostre immunitatis tuicione quieto ordine viuere ac reſidere. quatinus melius illis decebit omni tpe. pro nobis et coniuge proleque nra. atque ſtabilitate tocius Regni a deo nobis collati dni. misericordiam attencius exorare. Et ut hec auctoritas conceſſionis atque confirmacionis nre. firmior habeatur et per futura tempora a cunctis fidelibus ſce. Dei Ecclie. nrisqu. preſentibus et futuris melius credatur atque diligencius conſeruetur manu propria nra. ſubter eam firmauimus et anuli nri. inpreſſione aſſignari iussimus Signum Dni. Ottonis magni et inuictiſſimi Imperatoris augusti. Luitherius cancellarius ad uicem Hattonis archiepi. archicancellarij recognoui et ſubſcripſi. Data IIII. Non. ocb. Anno dnice. Incarn. DCCCCLXVIIII. Indct. XIII. Anno Regni ſereniſſimj Regis Ottonis XXXV. Imperii. ſcilic. ſui in ytalia VIII. Act. in Tuscania in uilla brema ſupra fluuium merſa prope Ciuitatem que dicitur sena. in xpi. noie. feliciter Amen.

II.

Verordnung B. Otto's über die Münze. Cod. min. fol. 106.

Otto Dei gra. Spiren. Ecclesie humilis minister Omnibus ad quos presens scriptum peruenit. Salutem in Domino. Notum esse uolumus universitati vestre quod cum questio oreretur inter nos et prelatos et dilectos nros. Spiren. Ecclie. Canonicos de moneta cuius ponderis et bonitatis esse debet quia obscura quedam uerba in antiquis privilegijs posita esse uidebantur nos omnem illorum ambiguitatem tollentes recognoscimus eam esse debere libralem. talem uidelicet qud. XII vncee et VI denarij pondus habeant vnius marce et XIII vncee et VI. den. vnam marcam valeant puri argenti et attendentes beneplacitum Dnj. nri. Heinrici et Regis Sicilie et salutem nram. et fraternam dilectionem secundum predictam formam eandem monetam in perpetuum stabilem esse debere consitemur et Epali. auctoritate decreuimus ita ut quolibet anno nouum signum secundum nram. voluntatem nummis imprimatur. Statuimus ergo sub anathemate ne umquam aliqua persona presentis uel futuri temporis hanc ordinacionem inuiolare presumat. Acta sunt hec anno dnice. Incarnacionis MCXLVI.

III.

Verordnung B. Conrad's V. über Münze und Ungelt. St. A. Urkd. Nro. 540. autogr.

C. Dei gra. Spirn. ep. Quum divina favente clementia ad pontificalem licet immeriti promoti simus dignitatem, paterna sollicitudine plebis subjecte nobis utilitati cum diligentia tenemur intendere. Noscant igitur singuli ac uniuersi quod nos de bona voluntate et capituli nri. consensu perpetuavimus monetam Spirn. diebus vite nre. ratam habendam sic. quod Spirn. denarius duorum halln. non excedat valorem. sed eis equipolleat. ut quicunque cum in censibus tum in aliis pensionibus soluere debeat Spirn. in halln. duobus pro uno Spirn. computans proportionaliter satisfaciat. preterea tributum quod vulgariter dicitur *Vngelt* ab assumptione beate Virginis proxima ad Biennium concessimus civibus Spirn. quibusdam conditionibus intervenientibus videlicet ut servitia XVI. libr. Spirn. in precipuis festivitatibus canonicis Ecclm. Spirn. persolvant vice nra. integraliter et ut infeodatos a nobis in feodis suis expediant Et ut hec nra. ordinatio ab aliquibus in posterum non possit calumpniari presens scriptum hiis conscribi fecimus sigilli nri. et capituli Spirn. munimine roboratum. Ao. Dni. MCCXXXVIII. Indict. XI. mense maij. Episc. nri. anno II°.

IV. a.

Vertrag von 1258 über die Besetzung des Rathes.

Abschriftlich vorhanden in Signatura *Gerhardi* Epi. Spirensis. p. 123. (Bad. Landesarchiv.)

In Nomine Domini Amen. Nos Consules et universi cives Spirenses ad universorum cupimus notitiam pervenire Quod cum inter nos discordia esset suborta nos qui tunc consules fuimus

constituti ut in civitate spirensi posset concordia facilius ordinari ius nostrum quantum ad consilium civitatis spirensis quondam nostris humeris incumbebat in manus venerabilis Domini nostri Heinrici electi Spirensis Imperialis Aule Cancellarii libere resignantes ipsius commisimus ordinacioni consentiente ad hoc universitate civitatis Spirensis. faciendum et ordinandum quicquid sibi expediens videretur. cuius iuris resignacione recepta habitoque maturo consilio divina sibi cooperante gratia nobis et aliis nostris concivibus unanimiter consentientibus XVIII *consiliarios* ex nobis taliter ordinavit quod ex tunc in perpetuum in civitate Spirensi idem consiliariorum numerus non debet minui nec augeri et iidem consiliarii secundum formam prestiti iuramenti iura Domini nostri Episcopi et cuiuslibet succefforis eiusdem ecclesiarum ac civitatis Spirensis fovebunt in omnibus pro viribus et pro posse. Si autem aliquis de ipsis consiliariis proditor secretorum vel in preiudicium predicti Domini nostri electi aut eius succefforis sive civitatis Spirensis inventus fuerit conspirator et per tres de consilio probari poterit. idem Dominus noster electus vel suus succeffor destituendi eundem et alium civem in animam suam instituendi habebit liberam potestatem. Ceterum si aliquem consiliariorum cedere vel decedere contingeret eidem Domino nostro electo vel eius succeffori recognoscimus idem ius instituendi loco sui. preterea si aliquis consiliariorum in eiusdem Domini nostri electi aut eius succefforis vel civitatis Spireusis preiudicium iusticie vel paci restiterit violenter. idem Dominus noster electus vel suus successor qui pro tempore fuerit secundum iusticiam emendabit. ut autem hec rata permaneant atque firma. fecimus presens scriptum sigilli civitatis Spirensis munimine roborari. acta anno Domini MCCLVIII in Civitate Spirensi.

IV. b.

Schultheifs und Rath von Speier von 1291—1320.

1291 Burchardus de. Frunt, Scultetus. Volzo in Salzhofe, Knolzo d. Zolner, Civium Magistri. Bernhohus ad coronam. Marquardus Lambefbuch. Henricus Klupphel. Johannes Cranich. Ebelin ante Monasterium. Cunradus Retschelin. Bernhohus et Cunradus, fratres ad columbam. Wernherus Sidenfwantz. Gotfcalcus Kloboloch. Consules. (Lehm.).

1292 Engelmann de Bebingen, Sc. Heinricus cluphel, Cunradus Retschelin, C. M. Bernhohus de corona. Marquardus Lambefbuch. Ebelinus ante Monasterium. Cunradus de columba, Bernhohus de columba frr. Voltzo in Saltzhove. Knolzo Zolner. Johannes Kranich. Wernherus Sidenfwantz. Gotfcalcus Klobelauch. Coss. (Cod. B.).

1293 Cunradus ad Columbam, Sc. Gotscalcus Klobelauch, Bernhohus ad columbam, C. M. Bernhohus ad coronam. Marquardus Lambefbuch. Johannes Kranich. Voltzo in Saltzhove. Ebelinus ante monasterium. Cunradus ad columbam. Heinricus Cluphel. Cunradus Retschelin. Knoltzo Zolner. Wernherus Sydenfhwanz. Coss. (Cod. B.).

1294 Knolzo dct. Zolner, Sc. Bernhohus ad coronam, Ebelinus ante monasterium, C. M. Marquardus Lambfbuch. Johannes Cranich Voltzo in Saltzhofe. Gotfcalcus Kloboloch. Bernhous ad Columbam, Cunradus ad Columbam, frr. Henricus Klupfell. Cunradus Retschelle. Knolzo Zolner. Wernherus d. Sidenfwantz. Coss. (Lehm.).

1297 Engelmannus de Gumerſheim. Voltzo in Saltzhove, Knoltzo Zolner, C. M. Bernhohus ad coronam. Ebelinus ante monasterium. Johannes Kranich. Gotſcalcus Klobelauch. Bernhohus ad columbam, Cunradus ad columbam, frr. Heinricus cluphel. Cunradus Retscheln. Wernherus Sydenſwantz. Gotzo Lameſbuch. Coss. (Cod. B.).

1298 Engelmannus de Gumerſheim, Sc. Heinricus Kluphel, Cunradus Retſcheln, C. M. Bernhohus ad coronam. Johannes Kranich. Ebelinus ad monasterium. Voltzo in Saltzhofe. Gotſchalkus Klobelauch. Cunradus ad columbam. Knoltzo zolner. Wernherus ſidenſwantz. Gotzo lameſbuch. Ulricus de rorhus. Coss. (Cod. B.).

1299 Engelmannus de Gumerſheim, Sc. Gotſchalcus Clobelauch, Ulricus de Rorhus, C. M. Bernhohus ad coronam. Ebelinus ante monasterium. Johannes cranich. Cunradus ad columbam. Heinricus cluphel. Cunradus retscheln. Knoltzo zolner. Wernherus ſydenſwantz. Gotzo lambeſbuch. Sigelmannus guntram. Coss. (Cod. B.).

1301 Engelmannus de Gumerſheim, Sc. Johannes Kranich, Wernherus Sidenſwantz, C. M. Ebelinus ante Monasterium. Cunradus ad Columbam. Heinricus Cluphel. Cunradus Retſcheln. Knoltzo Zolner. Gotzo Lameſbuch. Ulricus de Rorhus. Sigelmann Guntram. Ebelinus iunior. Cunradus Lameſbuch Coss. (Cod. B.).

1302 Engelmannus de Gumerſheim, Sc. Cunradus ad columbam, Gotzo Lameſbuch, C. M. Johannes Kranich. Heinricus Kluphel. Cunradus Retſcheln. Knoltzo zolner. Wernherus Sydenſwantz. Ulricus de Rorhus. Sigelmannus Gunteram. Ebelin junior. Cunradus Lamesbuch. Wurtzemann dcts. holtmunt. Coss. (Cod. B.).

1304 Johann Cranich. Cunrad zur Dube. Henrich Klupffel. Cunrad Retschel. Gotzo Lamesbuch. Ulrich zu dem Rorhus. Sigelmann Guntram. Henrich von Cöln. Jacob von Luterburg. Engelmann von Bebingen. Schaf zur Eck. Sigelmann Hun. (Lehm. p. 273.).

1307 Ulricus dct. Cluphel, Sc. Cunradus Retscheln, Voltzo Sutor, C. M. Cunradus ad columbam. Wernherus Sydenſwantz. Gotzo Lameſbuch. Ulricus de Rorhus. Sigelmannus Guntram. Schaf de fine. Henricus de colonia. Engelmannus de Gumerſheim. Jacobus de Luterburg. Johannes Fuhs. Cunradus Grife. Henricus de vico ſalis. Normannus. Syfridus Sidenſchwantz. Johannes Langenbrun. Hugo de Schwebicheim. Fritzo pellifex. Johannes faber. Schullo piscator. Wernherus textor. Bertoldus pilleator. Heilm. Buntekin. Wernherus zu dem Bilde. Coss. (Cod. B.).

1308 Bertoldus dct. Fuchs, Sc. Henricus de Colonia, Heilmannus Bunteckin, C. M. Conradus Retſchelin. Wernherus Sydenſwantz. Goze Lambesbuch. Ulricus Rorhus. Sigelo Guntram. Schaf de fine. Engelmannus de Gummersheim. Jacobus de Luterburg. Johannes Fuchs. Cunradus Grifen. Henricus de Vico Salis. Normannus. Sifridus Syden. Hugo de Schwebicheim. Fritzo Pellifex. Fritzo Becker. Johannes Faber. Schullo Piſcator. Wernerus Textor. Bertoldus Pilleator. Wernherus zum Bilde. Coss. (Lehm.).

1312 Conradus dct. Kloboloch, Sc. Conradus ad Columbam, Bertoldus Huter, C. M. Dominus Bertoldus Fuchs miles. Gozo Lambeſbuch. Sigelmanus Guntram. Wernherus de fine. Schaf de fine. Sigelo Hun. Johannes Fuchs. Germannus Advocatus. Engelmannus de Gummersheim. Henricus de Colonia. Fritzo Eppen. Burcardus Frunt. Hugo de Swechenheim. Heintzelinus Syden. Rudegerus Pistor. Conradus Roseler. Johannes Faber. Schullo Piscator. Cunradus Gebeling. Gotzo Textor. Coss. (Lehm.).

1316 u. **1317** **Werner zum Eck, Werner von Bebingen, Burgermeistere. Conrad zur Tauben. Goltzo Lammesbuch. Johann Fuchs. Engelmann von Gummersheim. Henrich von Cöln. Harmundt zum rothen Schildt. Gotſchalk Schaff zum Eck. Sigelmann Hun. Fritſcho Eppen. Burkhart Front. Ulrich Kluphel. Conrad Bickenbach. Conrad Boner. Jacob von Lauterburg. Coss. (Lehm.).**

1320 **Sifrit Retscheln, der stete Schultheiſſe. Schaf zu der Ecken, Jacob von Lutterburg, burgermeistere. C. Retscheln. Got. lammeſbuch. Jo. fuhs. Engl. von Gumſh. h. von Kolne. hart. zu deme Rotenſchilte. Sigel hůn. Wn. zu der Ecken. Fritze Eppe. Vl. Cluphel. C. Bickenbach. C. Roner. heintzel von Kolne. Wn. Scheffeln, Bickenbaches Bruder, der Rat von Spire. (Cod. B.).**

V.

Privilegia Monetariorum Spirensium.

Das Original des Briefes mit dem goldenen Siegel des Kaisers findet sich im Städt. Archiv in Speier, Urkd. № 46. (Eine sehr alte deutsche Uebersetzung ist in Lib. Privilegg. I. enthalten, im bad. L. Archiv).

Ludovicus quartus Dei gratia Romanorum Imperator, semper Augustus ad perpetuam rei memoriam Imperialis extollitur et sublimatur maiestas eiusque decoratur celsitudo dum se erga subditos Imperij fideles et benemeritos liberalem exhibet et eorum votiua desideria libenti animo conatur exaudire. Ipsos namque sic fideliores efficit, et alios ad fidelitatem Imperii allicit reipublice utique ad profectum. Inde est quod nos, qui non armis bellorum . . ducibus . . militibus . vel ingenio nostro ſed ſape *) et prouidencia (D. U. *sondern von vorsehunge*) Summe Trinitatis a qua mundi tocius processerunt elementa et eorum diſpoſicio in orbe terrarum producta est, mundi dominus quantumvis inmerito facti et ad apicem ſacrj Imperij annuente domino ſumus feliciter subrogati. Volentes viros prudentes et discretos fideles nostros dilectos. . Monetarios Cives nostros Spyrenses, qui vulgariter die Huſgenoſzen appellantur, qui pro tempore sunt et eorum in hac societate succeſores et posteros quicunque fuerint ob grata eorum servitia nobis et Imperio pre ceteris Civibus Spirens. quos tamen semper constantes et fideles Imperij reperimus hactenus prestita et inantea vberius preſtanda largiflue remunerare et libertatem Imperialem eis liberaliter impertirj ipsos Monetarios predictos Cives Spiren. fideles nostros dilectos qui vulgariter die huſgenoſzen appellantur, presentes et futuros quicunque aut quotcunque fuerint, ipsorum liberos masculos ab eis legitime descendentes et ab eis juxta ipsorum morem et consuetudinem in suam societatem seu collegium assumtos et electos in speciales et proprios nostre et Imperij celsitudinis filios recepimus ipsos nostre altitudinis protectionj veluti eos, quorum sollicitudinem gerere intendimus atque curam specialiter servantes (D. U. *als die der wir fleiſs vnde ſorge meynen zu haben, son-*

---

*) *l. ſapientia.*

derlich behalten), ipsorum eciam corpus, seu collegium, sive societatem eorundem, tamquam licitum seu licitam approbamus et privilegio perpetuo confirmamus. Ipsis eciam et eorum cuilibet ex uberiori nostra liberalitate Imperiali ob inimicorum suorum prerogativa et ex causis premissis, et aliis ob speciale privilegium pro nobis et nostris in Imperio vel Regno fuccessoribus, ex certa sciencia pure et liberaliter concedimus, et donamus priuilegia infrafcripta. Quibus eciam ipsi et eorum progenitores, ex concessionibus generosis diuorum Romanorum Imperatorum et Regum predeceſſorum nostrorum, ipsis factis, et *) veraciter didicimus a tempore, et per tempora, quibus in contrarium memoriam **) non existit hactenus pacifice funt gavisi. (1) In primis siquidem statuimus volumus et ordinamus et sic ab omnibus Imperij fidelibus ***) fuerint fervari precipimus ut nullus de domo communi ipsorum monetariorum que vulgariter die Münſsen appellantur vel de ipsius domus supertectu (*Vbirhange D. U.*) qui vulgariter vnder der Münſse dicitur vel de domo singulari alicuius ex Monetariis propria vel conducticia quam idem monetarius inhabitat. aliquem illuc fugientem ob maleficium quodcumque vel debitum vel ob aliam causam quamcunque violenter invito fugiente vel Monetario cuius domus est extrahat, vel extrahere volenti prestet consilium, auxilium, vel favorem aut animo extrahendi predicta loca temere ingrediatur, aut aliquem in ipsis ledat temere et violenter. Qui contra premiſſa aut aliquid premiſſorum fecerint, quicunque aut quotcunque fuerint et tociens quociens fecerint quilibet tenebitur dare Venerabili Principi nostro Episcopo Spirensi qui pro tempore fuerit decem libras den. Spiren. et unicuique ex monetariis tres libras eiusdem monete nomine pene. Ad cuius eciam pene in quibuscunque Capitulis infra et suprascriptis commisse exactionem et conquisitionem faciendam a rebellibus. Prudentes viri.. Consules Spiren. fideles nostri dilecti cum effectu iuvare tenebuntur. Ipsosque ad hoc sub fidelitatis sue prestito nobis sacramento.... †) (2) Item volumus et ex speciali gratia eisdem donamus et concedimus ut nullus de dicta domo communi monetariorum vel supertectu eiusdem aut de domo singulari alicuius ex domesticis per aliquem judicem seu nuncium alicuius judicis super aliqua causa ad judicium citetur seu evocetur preterquam super ferendo testimonium veritati. Et si tunc super aliqua alia causa impeteretur non debet ibi alicui de justicia respondere sed poterit et debebit declinare forum et petere se remitti ad judicem suum videlicet ad Magistrum Monete, qui solus et nullus alius monetariorum judex competens est et ordinarius. (3) Item volumus donamus et concedimus quod ipsi Monetarii singulis annis poſſint sibi eligere et preficere unum ex eis in Magistrum suum et debent illum presentare principi nostro dilecto Episcopo Spirensi qui pro tempore fuerit recepturus sine difficultate confirmacionem suam ab eodem. (4) Item quod monetarii coram Magistro monete sic ut dicitur eleccio et confirmacio ††) et non coram aliquo alio Judice Seculari teneantur vel tenebuntur de se conquerentibus de justicia respondere cui etiam exercendi ordinariam jurisdictionem concedimus in eosdem. (5) Item volumus †††) quod in domibus Monetariorum vel ipsorum Curiis quas inhabitant aliquis judex per se vel per nuncium suum preterquam magistrum monete vel nuncios ipsius bona alicuius arrestet vel faciat arrestari. (6) Item quocienscunque Spire Cu-

*) *l. ut.*

**) *l. memoria.*

***) *quicunque* ins.

†) *confiringimus* ins.

††) *l. electo et confirmato.*

†††) *l. nolumus.*

ditur nova moneta denariorum Spiren. quam solam videlicet monetam Denariorum Spiren. Episc. Spirensis in civitate Spirensi cudere debet. Tunc idem Epus. unum ex Monetariis non alium proficiet in Magistrum operis monete qui eam examinabit fideliter et probabit. (7) Item volumus, quod quicunque Monetarius vel alius aliquem monetarium vel alium in dicta domo monetariorum communj vel sub architectis eiusdem domus verberaverit, cappillaverit, volneraverit, vel alias leserit, is nomine pene teneatur . . . *) Episcopo Spirensi decem libb. denariorum Spiren. et cuilibet ex monetariis tres libb. monete supra dicte. (8) Item si quis convictus per duos testes ydoneos, vel quia impeditus se suo juramento expurgare voluerit, qui monetariis, qui tantum. et non alii in moneta ad cambiendum presidere debent, cambium apud ipsos faciendum afportauerit vel afportare procurauerit incidit in penam predictam Episcopo et monetariis applicandam. (9) Item nolumus, quod aliquis alius quam monetarius aut monetarij Spire cambium faciat seu faciant, cum pondere et statera aut ad cambiendum presideat alibi, quam sub architectis *(dann unter dem alten Vberhange D. U.)* ipsorum monetariorum antiquis. Et si quis alius repertus fuerit predicta feciffe incidit in penam predictam. (10) Item statuimus et volumus quod monetarii, qui president in Moneta vel alibi ad cambiendum, teneantur singulis quatuor temporibus coram Magistro Monete iuftificare et facere examinari pondera sua et stateras et Magister monete debet hoc gratis facere. (11) Item volumus, quod magister monetae teneatur eisdem singulis quatuor temporibus justificare et examinare quoad competenti tamen sellario pondera et stateras apothecariorum et aliorum institerum quorumcumque qui mercimonia sua vendunt ad pondera ad libras videlicet et stateram. (12) Item volumus, quod quocienscunque magister monete convicerit aliquem per tres testes fide dignos, vel quia ille impetitus, proprio se voluerit expurgare Juramento qui tempore eo tunc, cum Spire nova cuditur moneta denariorum Spiren. argentum alibi vendiderit quam ad Monetam. is nomine pene dabit vnam libram Denn. Spiren. ei qui emolumentum monete, quod volgariter der Schlegeschatz dicitur recipit seu colligit. (13) Item statuimus et volumus quod monetarius conventus ab aliquo coram Magistro monete super aliquo debito fiue confiteatur debitum sive diffiteatur, si est contumax vel inobediens, ut quia precepto eiusdem Magistri ad tres quindenas juxta fentenciam et pronunciacionem aliorum monetariorum sibi factam non obtemperat tunc magister monete pignora contumacis capere debet et tradere actori iu solutum. Quod si pignora dare recusaverit et magistro capere volenti resistit, ex tunc a Jure et honore monetariorum et ipsorum conforcio sine spe restitucionis cadat ipso facto. Quod si magister pignora contumacis pro modo debiti invenire non potest, tunc convocatis aliis monetariis una cum ipsis pronunciare debet. sentenciando ipsum contumacem omnimodo non effe nec effe debere Monetarium, et ipsum repellere a consorcio eorundem et ipsum de cetero coram Sculteto Spirn. poffe a quolibet conueniri. nec debent illum contumacem unquam ad ipsorum collegium reaffumere, nisi prius nomine emende **) prestet unicuique ex monetariis quinque solidos denariorum Spiren. quo facto, et satisfacto actore de debito restituent eum pristino suo Juri. (14) Item volumus, quod magister monete debeat de se conquerentibus coram seniore ex monetariis, et non alibi de justicia respondere. Qui videlicet senior conquerenti de magistro faciet justiciam qualem facit magister de aliis monetariis. (15) Item volumus quod monetarius coram magistro monete Judice ipsorum monetariorum conpetere poffit alium Monetarium per duos aut tres monetarios aut per Instrumenta Sigillo civitatis Spirensis sigillata

*) *Dare ins.*
**) *l. emendande pene.*

aut per Tres Cives Spiren. per Schultetum Spirn. aut Magistrum monete ad hoc in testes datos, secundum conswetudinem Civitatis Spirn. et non aliis probationibus convicere *) super debito peccuniario quocunque. (16) Item volumus ut monetarius possit alium non monetarium convincere per monetarios vel alios non monetarios duos vel tres fidedignos Cives Spiren. datos ad hoc per scultetum Spirn. in testes secundum conswetudinem Civitatis Spirensis. (17) Item volumus quod monetarii non possint convinci de aliquo forefacto per alios quam per monetarios preterquam super reatu homicidij super quo eciam per alios poterunt convinci. (18) Item volumus et concedimus ut monetarii qui pro tempore fuerint possint sibi assummere in socios alios quoscunque probate tamen vite et honeste conversacionis existentes et eciam quotcunque voluerint secundum antiquam ipsorum conswetudinem hactenus continue observatam. Qui eciam de nouo creati et eorum filii cum antiquis recipientibus eqnaliter predictis nostris et aliis, que ab antiquo habuerunt privilegiis pocientur. (19) Item nolumus qnod monetarius aliquis societatem aliam quamcunque que vulgariter ain zunft appellatur cum aliquibus aliis habeat nisi artificium eorum quorum societatem habere desiderat. propriis suis manibus operetur et in eodem artificio sit instructus. (20) Item volumus quod monetarius exercere valeat omne quod voluerit artificium nec teneatur ob hoc aliquam aliam contrahere societatem que vulgariter zunft nuncupatur. (21) Item si quis monetarius coram magistro monete per aliquem super aliqua violencia fuerit impetitus quem dicitur fecisse, si conquerens in continenti antequam pedem de loco amoveat per tres testes monetarios, videlicet non alios, intencionem suam non fundaverit, reus statim debet ab impeticione actoris absolvi prestito tamen prius per ipsum reum innocencie sue iuramento. (22) Item volumus et precipimus quod magister monete qui pro tempore fuerit respiciat et examinet et respicere et examinare debeat singulis quatuor temporibus apud unamquamque communitatem in civitate Spiren. que vulgariter zunft appellatur, octo candelas cereas. quas ipsi habere debent et in anniuersariis divv. Imperatorum et Regum Romanorum predecessorum nostrorum ad Ecclesiam gloriose beate Marie virginis ibidem deportare. et presentare debent. et hactenus deportare et presentare consweverunt, ob remedium animarum nostrorum predecessorum ibidem in xpo. quiescencium, qui eandem Civitatem nostram Spiren. multis decorarunt privilegiis, et si aliquem in ipsis circa predictas candelas defectum aliquem habere repererit, is nomine pene si infra mensem hunc defectum non emendaverit unam libram denariorum Spirens. tociens quociens fecerit dabit magistro antedicto. (23) Item concedimus et volumus quod uxores legittime monetariorum premortuorum quamdiu ad alias non conuolaverint nupcias *(als lange sie nicht zu andern hochtzyden fligen D. U.)*. eisdem predictis nostris et aliis monetariorum gaudeant et gaudere debeant privilegiis Juribus et conswetudinibus eorum antiquis. (24) Item volumus et concedimus quod magister monete falsarios, qui ad civitatem Spiren. declinaverint, qui circa qualemcunque monetam crimen falsi quodcunque commisisse vel de hoc diffamati reperti fuerint capere manu armata et deprehendere possit, et debeat, et eos juxta pronunciacionem et diffinicionem aliorum monetarorium punire possit et debeat eciam ultimo supplicio vel alias secundum quod facti qualitas exegerit et excessus meruerit delinquentis, circa que dicto magistro et monetariis ordinariam judicandi tribuimus potestatem, presentibus concedimus facultatem. (25) Item volumus quod monetarii soli et non alii coram magistro monete jus et sentencias dicere

*) *l. convincere.*

habeant et dictare. Volumus eciam et sub obtentu gracie nostre firmiter et districte servari precipimus ut viri prudentes et discreti... Consules et Vniversi Cives Spiren. fideles nostri dilecti monetarios predictos presentes et futuros circa predicta privilegia omnia et singula per nos eis ex Imperiali concessa liberalitate et circa exactionem penarum faciendam a rebellibus nec non circa omnia alia ipsorum monetariorum Jura antiqua et consuetudines quascunque hactenus per ipsos a tempore, et per tempora quibus in contrarium memoria non existit pacifice observatas que et quas ipsis ex certa sciencia presentibus confirmamus manuteneant, coadjuvent, et defendant eisque pro defensione eorundem privilegiorum, Jurium, consuetudinum et exactionum penarum viriliter assistant Et ipsos circa premissa vel aliqua premissorum non impediant turbent, vel molestent, per se aut alium seu alios, vel impedientibus prestent auxilium, consilium, vel favorem. Sicque ipsos monetarios dictis nostris priuilegiis eis concessis et ipsorum antiquis Juribus et consuetudinibus libere et pacifice gaudere et potirj permittant et pacienter sustineant. prout nostram et Imperij voluerint ulcionem evitare et sua privilegia per predecessores nostros et nos alias eis concessa inviolabiliter observari et ipsa per nos et successores nostros voluerint minime decurtari. Nulli ergo omnino liceat hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. — Si quis autem contra venire presumpserit preter indignacionem nostram, quam ipsum incurrere volumus ipso facto, penam Quinquaginta librarum aurj purj. Quarum medietatem fysco idest nostre Imperiali Camere. Reliquam vero injuriam passis applicari volumus ipso facto se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presens conscribi et nostra Bulla aurea, ac nostro Imperiali signo consweto iussimus communiri.

Datum in Nordlinga feria VI ante Dominicam qua cantatur Judica. Ao. Dni. 1330. Regni nostri 16. Imperij vero 3.

Signum domini Ludovici quarti Romanorum Imperatoris invictissimi.

VI.

Brief über die Aufnahme neuer Hausgenossen.

Das Original liegt den Acten № 102 im Städt. Archiv bei.

Kunt sy allen den die diesen brieff ansehen oder horen lesen Daz wir der Muntzmeister und die husgenossen Gemeynlich zu Spier die mit namen hernach geschrieben stent Ort bünne muntzmeister zu dieser Zyt Heinrich Steinhuser Conradt eygerer Nicolaus pfrumbaum der alt Hans Klüpfel Claus Rinckenberg Friederich Steinhuser Claus König Engel engerer Conradt wagentriber Hans und Gerhart Steinhuser gebrüder Hans ryppe Niclaus pfrumbaum der junge Byeinander in eynem gebott gewesen und eynmüticlichen vberkomen sin . Also daz vnser ieglicher ane hindernyss der andere soll vnd mag eynen vnerben zu dem husgenossen ampt welen vnd nemlich nennen der elicher Geburt eyns erbarn Stammes vnd der muntze vnd den husgenossen nit vnerlich sy vnd wann solicher vnerbe eyner oder me die also gewelet werden jr recht vnd gesellschaft off holen wöllen . so soll jr ieglicher den husgenossen geben hundert gulden vnd soll auch der muntzemeister keynem sin recht lassen off holen er hed dann den husgenossen vmb die vorgenanten hundert gulden eyn gantz genügen gethan . vnd soll dasselbe gelt daz also von

den vnerben gefellet ane geleyt werden jn gemeynen nutz der hufsgenoffen . Wer efs auch daz der hufsgenoffen eyner eynen vnerben welet oder nennet zu eynem hufsgenoffen als vorsteet . vnd würde der selbe vnerbe gehindert daz er nit hufsgenofs werden möcht . so mag vnd soll der selbe hufsgenofs eynen andern vnerben welen als lange bifs daz eyner der von jme gewelt jngenommen und empfangen wird. Auch ist in diesem gebott vberkommen wer efs sach daz die andern hufsgenoffen die off diefs zyt jr recht off geholet habent vnd doch nit by diesem gebott nach in der stat Spier gewest sin mit namen Gotschalk helffant hans Steinhuser der alt vnd hans Steinhuser sin son Vlrich Steinhuser der alt Vlrich Steinhuser sin son Merkel Schmaltz hans eygerer der junge vnd hertel Kern auch begerten vnd wolten solich wale vnd nennung eins vnerben inmaffen als vorsteet zu han. so sollen sie solich wale vnd nennung gleicherwise als die andern die by diesem gebot gewest sin auch han vnd jne die auch gegunnet werden doch also daz sie versprechen waz dieser brieff jnnehalt vnd auch waz in diesem gebott vberkommen ist vnd jne muntlich von dem muntzemeister vnd den gesellen gesagt wirt zu halten vnd dem nach zu geen als die andern. vnd welicher solichs nit thun wölt der sol kein wale oder nennung han. Auch ist vberkommen wann die hufsgenoffen die in diesem brieff benennet sin Jr jeglicher eynen vnerben benennet vnd der enpfangen wirt alles inmaffen wie vorstet daz dann diese wale vnd nennung vnd dieser brieff abe dott vnd krefftlos sin soll. Es soll auch keyner der hernach von erbe oder vnerbe zu dem hufsgenoffen ampt enpfangen wirt in diese nennung vnd wale oder in diesen vbertrag reden oder tragen nach eynich hindernifs darwider oder darjne legen mit recht oder ane recht. Auch kein wale oder nennung als die die ytzunt hirjnne benannt sint haben. efs wurde Jne dann von den gesellen allen gemeynlich gegunnet alle geverde vnd argenlist herjnne gentzlich vfsgescheiden Defs zu waren vrkunde so han ich der muntzemeister vorgenannt der hufsgenoffen Jngesiegel von der hufsgenoffen wegen gemeynlich gehenket an diesen brieff der geben wart da man zalt von Cristus geburt viertzehenhundert viertzig vnd sieben jare off sant mauricius dag.

VII.

Vertrag zwischen den Hausgenossen und Zünften von 1330.

Aus Lib. Privilegiorum II. fol. XX. im Bad. L. A.

Wir die Richtere der Rat die gezünffte und die Burger zemal gemeinlich von Spier tun kunt allen den die diesen brieff ymer sehent oder horent lesen das fur uns und fur Johans Clobelaucher unsere Stette Schulth. quament offentlich die achtbaren frommen lute die viertzehen usser den Reten der Stete von Meintze von Strafsburg von Wormfs von Frankfurt und von Oppenheim die da Ratelute sint erkorn umb alle die Mishellunge vffleuffe und Criege die da warent zwischen vns dem Rate den Richtern den gezunfften und den Burgern gemeinlich von Spier vnd den ufsern die von vnsere Stat gevaren sint von des vffsatzes wegen und auch umb solche Ansprache vnd verderunge als wir der vorgenante Rate etc. etc. hatent gegen den hufsgenoffen zu Spier gemeinlich von Ir freiheite wegen vnd Ir briefe die sie daruber hatdent vnd sprachent die vorgenante 14 Ratelute nach dem Anlafs als wir und auch die vorg. hufsgenoffen an sie gegangen waren und gesworn hant zu haltene ewiclichen und sprechent auch an diesem gegenwer-

tigem brieve das sie dieselben 14 Ratelute von den Stetten vberkomeu sin vnd es sprecheu durch frieden willen vnd bescheidenheit: Das nyemau sol wechsell triben oder tun offentlich in der Statt zu Spier dan die hufsgenoffen vnd soll auch nyeman an der munfe sitzen zu wechseln dan die hufsgenoffen wol mach ein ander Burger in syme huse keuffen und verkeuffen ane alle geverde also das er sich des wechsels nit begangen oder offentlich dribe vnd auch was zu der wage hörent das er daz an die munfze trage zu woegene | Auch hant sie vor vns und dem vorgenant unsere Stette Schulth. gesprochen das der huszgenoszen meister nit rechtfertigen sol die gezunfte umb jre Kertzen die sie hant oder haben sollent und das er nicz nit damit haben sol zu dun | Auch sprachen sie wer das ein hufsgenoffe tete deheine vnfuge oder gewalt jemanden von dem sol man richten als von eim andern Burger . . . und sol in darvor nitz nit schirmen | Sie sprachent auch vor uns wo die hufsgenoffen andere friheit hant das man yne die halten sol. 1330 an dem nechsten Mantage nach des heiligen Cristes Dage.

VIII.

Sühnebrief v. 1334. St. A. Urkd. Nro. 249. autogr.

Wir henrich Rincg von Richwilre ein Ritther vnd Thyleman Nuzborne Rathher vnd . . . Burgemeister zv Oppinheim dvn kvnht allen den, die diesen Brief sehent, oder horent lesen, Daz in der miffehellen, die do gewesen ist zufchen der Stad von Spire vnd den Burgeren die dinne sint enfiette, vnd of die andere fiette von hn. Wernhers wegen zv der Ecken und hn. Schaffes fins bruders, vnd Syffrides Rehczels, vnd Merkelines Cluppels vnd alle irn frunde, die mit In vz der Stad fint, daz do zv beiden fietten gelazen wart, von der Innern vnd von der uzzern wegen, an die vierzehne von den Steten, die herna geschrieben stant an viere von menze, an zweine von Strafpurg, an viere von wormeffe an zweine von frankinfort, vnd an vns zweine die vorgenanten von oppinheim, alfo wer es daz die von Spire die Innern zv herte woldent fin, vnd die vzzern nit woltent begnaden In zulazzene fo folde die gnade des Inlafzenes an vns den vorgenanten vierzeheu ftan oder an dem merre teile vnder vns do fprechen wir die vorgenanten, her heinrich Riucg ein Ritther vnd Thyleman Nuzborne ein burger vf vnfern Eyt zu Rehtte, wande wir vns beifsers nit verftan zu diefem male, vnd auch noch unfer lute Rat, fint den Innern von Spire der Eyt abe genummen ift, vnd die gnade an vns den vorgenanten vierzehen ftet, oder an dem meirre teil vnder uns, daz die Innern von Spire den vfzern gnade follen tun vnd die vzzern alle hin In fullen lazen, bicz vf den palmetag der nu zvnecft kumet vnuerzogeliche ane alle geuerde, Alles daz hie vor gefcrieben ftad, daz fprechen wir die vorgenanten heinrich Rincg, vnd Thylemann vf vnfern Eyt zu rehtte vnd des zv einre vrkunde, so hant wir vnfer beider Ingesiegele an diefen brief gehenkett, der wartt gegeben, vf den necften Fritag vor dem palmetage, in dem Iare do man zalte von gotes gebürte Druzehen hundert vnd vier vnd drifzig Iar.

IX.

Aus dem Bericht des Münzers über die Unruhen von 1349. St. A. Acta Nro. 18.

° ° ° ° Vnd stundt das aber also lang biss die Zeit nehend begonde das sie gesworn vnd gelobt hattent das sie die sone nimmer zwantzig Iahr halten wolten Vnd do es kam in das neunzehente Jahr vnd zu derselben Zeit da hat die stadt geschlagen vnd gingent auch die weifsen heller das ein gute müntze vnd auch ein gute werunge war Vnnd die müntz wart anderstwo vnd so grofslich vnd so sehr gefelscht das so grofser Jamer und clage wardt In dem lande vnnd in der statt von der werungen wegen das niemandt die andern geweren kundt oder möchte wan die leut die es nit erkanten die verlorent das gutt mit dem bösen. Do gingent die gwaltigen Von der gemeinde zusammen Vnd worden zu Rathe wie sie wolten die haussgenossen und sonderlich die an dem wechsel sassent woltent zeihen das sie das bofs gelt hetten herbrecht Vnd hetten das landt besch . . . . . Vnd also gewinnent die haufsgenossen grofsen hafs und Vnglimpf Vnnd sie grofsen glimpf Vnnd recht von der gemeinde Vnd von dem lande, das sie den grofsen falsch und Unrecht stroffen vnnd rechtfertigen wolltent also war ihr vfsatz wie sie mit falsch Vnnd mit Vnrechtigkeit die gemeindt an sich zugendt das sie desto gedorstlicher vnd desto freylicher vnd auch mit glimpf mochtent de söne geprechen . . . Vnd so sie das also zu rath wardent do gingent sie zu den hausgenossen, Vnnd sprachent zu Ine lieben freundt die gemeinde ist gar sehr erzurnet Vber euch Vnd sprechent vnd zeihent euch Ihr habent das bose gelt herbracht Vnd das landt besch . . . . . mit der bösen werungen vnd seindt grofsiglich in ihren hafs gefallen vnd sorgent dieweill das sie mutwillig seindt vnd selbwaltig das ihr von ihr grosslich geschmehet vnd geleidiget werdent vnd wir des nit behaupten mogent vnd das wer uns getreulichen leidt vnd Verkennent das gern ob wir mochtent Vnd darumb das wir die gemeindt stillent so habent wir gedacht Vnd rathent euch vnd sonderlich den die an dem wechsel sitzent vnd die do vnschuldig sindt daran, das ihr uf die thurn wollent gen vnd ewer Vnschuldt erbietten Vnd welcher auch das nit endethe das wer ein zeichen das er schuldig were, Vnd woltent wir ihn auch darvor haben vnd wan das also beschicht so wollent wir mit der gemeindt reden das auch die sollen das wir hoffent vnd getrawent das sie ewer Vnschuldt wol sollent vfnemen vnd euch herwid ablassen und euch fur Vnschuldig habent, es were dan das man etliche funde die busswürdig were, das wir doch nitt getrawent wan wir euch alle fur Vnschuldig Vnd fur biderbe leut habent den muste man vielleicht straffen Vnd do sie also freundtlichen vnd ganz tugentlichen den hausgenossen riettent do wontent sie, sie meinten sie mit grofsen trewen Vnndt erkanntent Vnnd wifsent sie nit das sie sie mit also grofsen falschen Vntrewen Vnnd mit solchem bofsen herzen meintent, Do folgenden sie ihn Vnndt gingen vf die thurne. Vnnd do sie sie also vf die thurne brachtent mit ihren süssen worten Vnd mit ihren falschen hertzen da hatten sie die mauss in der fallen, do zigent sie sie schlechtiglich, sie hetten das böss gelt herpracht Vnd brachtent das in die Gemein darumb dass sie ihren hafs auch gewunnent, Vnd sprachend zu ihn sie mustent alle sterben oder sie müstent aber ihren rath Vnd alle ihre freiheit vfgeben, vnd also wardt aber grofse rede vnd murmelung von aller gemeint Vnnd sprochen sie weren vor gewest Verretter Vnd nun so weren sie felscher also wart grosse noth Vnndt rath vber die hausgenossen Vnndt warent in nöthen und in in ängsten. Des würtent die Städt gewahr Vnd sandten ihr erbern botten her Vnd do die herkomment do hetten sie darzwischen gern geredt das die hausgenossen bei ihren ehren Vnd bei

ihr bescheidenheit werendt Verblieben Vnd thaten ihren ernst fleissig dartzu, Vnndt zu dem letzten mal do bestalten sie ein stundt in dem Kreuzegang zu dem thum vnd wolten aber besehen ob sie eine guttlicheit zwischen In kondent findten, do hiess man die hausgenossen gehn vf die capell sant Lorentzen vnd do sie alle sament die alten erbern Vnd die Jungen dahin komment do wordent sie besetzet von ihren widderparten an allen thoren Vnd porten das ihr keiner auss oder davon mocht komen Vnd do die botten von den Stetten aber soltent zwischen In deidingen do sprochent die von der gemeint also zu Ihn do ist kein deidinge oder rath mehr daran, wan schlechtiglich die vf den thornen liegent Vnd alle hausgenossen müssent alle sterben oder sie müssent vns den rath vnd all ihr freiheit vfgeben Do antwortent die haussgenossen Vnd sprachent, wir wollen sie bitten und begeren das welcher vnder vns es Verschuldet habe das sie dem sein recht thuendt, Vnd vns die andern lassent verbleiben also wir müglich Verbleiben sollent wan wir alle nit entgelten sollent ob einer oder zwen vnder vns vnrecht hett gethan das wir doch nit getrawent, oder aber wir wollent es en das recht stellen Vnd wollen Vns das wol vnd we lassen thun oder aber sie lassent vns gleich alle Von der Stadt faren, Das wart ihn aber furgelegt do kamen die botten aber herwid zu den hausgenossen Vnd sprechent wir sagen euch und kunden anderst nit finden oder geteidingen dan do enist Vnd wollent es also gehabt han Ihr müssent alle sterben oder müssent vfgeben den rath Vnd ewer freiheit. Do erschracken die Hausgenossen gar sehr Vnd wustent nit was sie engriffen oder thun solten Vnd gedachten wie sie getrungen Vnd gezwungen grosslich wordent, beide dass ihr Kinde Vnd ihre freunde vf den thurnen gefangen werent Vnd sie in der Capellen auch gefangen warendt und getrungen werent, mit grossem frost dan es war vor den Weihnachten und war gar kalt Vnnd die alten erber leuth frore vber die mass ser Vnd wolt man ihn kein klut geben noch in die Capittelstuben lassen Vnd do sie so grofslich getrungen warent Vnd ihn weder glimpf noch recht noch bescheidenheit widerfahren möcht vnd irs leibs vnndt guts besorgent warent vnnd in grofsen nöthen Vnd engsten warent do musten sie thun als gefangen leuth vnd musstent den Rath vnnd ihr freiheit vnnd alle ihre brief die sie hattent von Königen Vnd von Keissern mit gulden bullen besiegelt vfgeben . . . Do wardt ein brief darüber gemacht vnd geschrieben das die hausgenossen gingent williglich Vnd gern von dem rath vnd ihr freiheit Vnd so wart der Rath Verandert Vnd besetzet als er noch heut diss tags sizzet.